Staatsrechtliche Studien über die Verbindung des Deutschen Kaisertums mit dem Preussischen Königtume.

Allgemein-dogmatische und rechtsgeschichtliche Grundlage:

Die rechtliche Stellung eines Hegemonialstaates als solchen in Staatenverbindungen.

Preussens bevorrechtigte Stellung in den „Grundzügen" vom 10. Juni 1866 als der Urform des geltenden Reichsverfassungsrechtes.

Inaugural-Dissertation,

welche nebst den beigefügten Thesen mit Genehmigung der Hohen Juristischen Fakultät der Kgl. Universität zu Breslau am 3. Dezember 1903, vorm. $11^1/_4$ Uhr, in der Aula Leopoldina der Kgl. Universität zu Breslau gegen die Herren Opponenten Referendar Dedié und Referendar Dr. jur. Wieszner öffentlich verteidigt werden wird

von

Referendar Hellmut Richter.

Breslau 1903.

Druck von Anton Schreiber, Albrechtsstrasse 20.

Staatsrechtliche Studien über die Verbindung des Deutschen Kaisertums mit dem Preussischen Königtume.

Allgemein-dogmatische und rechtsgeschichtliche Grundlage:

Die rechtliche Stellung eines Hegemonialstaates als solchen in Staatenverbindungen.

Preussens bevorrechtigte Stellung in den „Grundzügen" vom 10. Juni 1866 als der Urform des geltenden Reichsverfassungsrechtes.

Inaugural-Dissertation,

welche nebst den beigefügten Thesen mit Genehmigung der Hohen Juristischen Fakultät der Kgl. Universität zu Breslau am 3. Dezember 1903, vorm. 11¼ Uhr, in der Aula Leopoldina der Kgl. Universität zu Breslau gegen die Herren Opponenten Referendar Dedié und Referendar Dr. jur. Wieszner öffentlich verteidigt werden wird

von

Referendar Hellmut Richter.

AGAD. LAND.BAT. RUBL.

Breslau 1903.

Druck von Anton Schreiber, Albrechtsstrasse 20.

Die vorliegende Arbeit stellt den ersten Teil einer geplanten dreiteiligen Arbeit über die Verbindung des Deutschen Kaisertums mit dem Preussischen Königtume dar. (cfr. Einleitung S. 11.)

Meinen lieben Eltern

und

dem Andenken meines Onkels

Professor Julius Gauhl

in Dankbarkeit und Treue.

Systematische Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 1

cap. I: Allgemein-dogmatische Grundlage (Die rechtliche Stellung eines Hegemonialstaates als solchen in Staatenverbindungen) 16
A: Annektionsverhältnisse 19
B: Staatenverbindungen im weiteren Sinne des Wortes 20
a: Die auf dem Prinzipe der Über- resp. Unterordnung beruhenden Staatenverbindungen . . 20
b: Die auf dem Prinzipe gleichberechtigter Nebenordnung beruhenden Staatenverbindungen . . 21
α: diejenigen ohne Organisation 22
β: diejenigen mit Organisation 27
αα: solche mit Kollektivorganen 27
ββ: solche mit Gesamtorganen 31

cap. II: Rechtsgeschichtliche Grundlage (Preussens bevorrechtigte Stellung in den Grundzügen vom 10. Juni 1866 als der Urform des geltenden Reichsverfassungsrechtes) 38
A: Die Grundzüge vom 10. Juni 1866 als Urform des geltenden Reichsverfassungsrechtes 38
B: Preussens bevorrechtigte Stellung in denselben . . 48
a: auf dem Gebiete des Kriegswesens 50
α: hinsichtlich des Rechtes des Oberbefehles über die bewaffnete Macht des Bundes 51
aa: über die Landmacht 52
bb: über die Kriegsmarine 62
β: hinsichtlich des Kriegserklärungsrechtes des Bundes 67
b: im Übrigen 75

Einleitung.

Es ist in der Wissenschaft unbestritten, dass kein Kaisertum, welches die Geschichte und die Gegenwart kennt, dem staatsrechtlichen Begriffe nach gleichbedeutend ist mit dem Kaisertum des heutigen Deutschen Reiches.[1])

Die Frage nach der staatsrechtlichen Natur unseres Kaisertums ist in der wissenschaftlichen Literatur vielfach erörtert worden.[2]) Ihre Lösung wird vor allem erschwert durch die reichsverfassungsmässige Verbindung des Deutschen Kaisertums mit dem Preussischen Königtum: Ein und dieselbe physische Person, welche die Preussische Königskrone trägt, trägt reichsverfassungsmässig die Deutsche Kaiserkrone.

Von der Erkenntnis der staatsrechtlichen Bedeutung einer theoretischen Trennung dieser reichsverfassungsmässigen Verbindung ausgehend, gelangt man richtiger Ansicht nach zu folgendem Ergebnis:

Der Träger der Preussischen Königskrone ist lediglich der nach Preussischem Staatsrechte berufene Vertreter des Preussischen Staates — Vertreter in des Wortes weitester Bedeutung — und er kann daher als solcher nur Preussische Rechte ausüben. Selbst wenn er in Angelegenheiten, welche das Deutsche Reich betreffen, rechtlich tätig wird, also vor allem Mitgliedschaftsrechte des Staates Preussen als eines Mitgliedes des Reiches betätigt, so sind es doch immer nur Preussische Rechte — eventuell Preussische Rechte be-

[1]) cfr. J. von Held, Das Kaisertum als Rechtsbegriff, Würzburg 1874.

[2]) Eine Zusammenstellung der Literatur hierüber gibt Laband in seinem „Staatsrecht des Deutschen Reiches", IV. Auflage, Tübingen und Leipzig, Band I, Seite 191 f.

treffend das Reich —, welche er als König von Preussen auszuüben vermag.

Der Träger der Deutschen Kaiserkrone übt hingegen — analog —, wenn er in seiner Eigenschaft als Deutscher Kaiser rechtlich tätig wird, da alle seine „Anordnungen und Verfügungen“ gemäss Art. 17 der Reichsverfassung „im Namen des Reiches“ ergehen, Rechte des Reiches aus. Mit anderen Worten: Der Deutsche Kaiser ist, wie der König von Preussen Träger eines Organes des Preussischen Staates ist, Träger eines Organes des Staates „Deutsches Reich“.[1])

Dass das Deutsche Reich eine aus einzelnen Staaten zusammengesetzte Staatenverbindung ist, welche als solche — als Gesamtheit der verbundenen Einzelstaaten — den Charakter eines den Einzelstaaten übergeordnet gegenüberstehenden, selbständigen Gemeinwesens, und zwar wiederum den Charakter eines Staates trägt, d. h. dass das Deutsche Reich ein „Bundesstaat“ ist, ist als eine in der Wissenschaft nach heftigem Streite nunmehr völlig zum Siege gelangte Auffassung anzusehen.[2])

Ein Staat ist ein Rechtssubjekt, und zwar ist er, weil nicht physische Person, eine sogenannte „juristische Person“.[3])

Von der Auffassung des Staates als einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes aus ergibt sich, dass das Subjekt, der Träger der Staatsgewalt niemand anderes als der Staat selbst ist.[4]) Das Subjekt der Staatsgewalt des Deutschen

---

[1]) Dass sich die beiden Organschaften auch nach den übrigen rechtlichen Gesichtspunkten deckten, soll hiermit keineswegs gesagt sein.

[2]) Es erscheint nicht erforderlich, auf die Controverse einzugehen und auch an dieser Stelle noch die auch hier vertretene herrschende Ansicht zu verteidigen. Eine Literaturzusammenstellung über die Frage nach der rechtlichen Natur des Reiches gibt Laband a. a. O. Band I, S. 51 Anm.

[3]) Über die in der Wissenschaft herrschende Auffassung von der Rechtssubjektivität des Staates s. neuestens: Jellinek, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1900, S. 149 ff.; vergleiche auch: Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, Freiburg i. B., 1892. Die Literatur ist zusammengestellt bei Laband, a. a. O., S. 89, Anm. 1, I. Bandes.

[4]) cfr. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 506, und Laband, a. a. O., S. 89.

Reiches, der Träger der Reichsgewalt, ist somit das Deutsche Reich als solches selbst, als staatliches Gemeinwesen der in ihm verbundenen 25 Mitgliedstaaten, d. h. als Gesamtheit dieser 25 Einzelstaaten.[1]) Und weil ein Staat als juristische Person Träger von Rechten und Pflichten ist, so bedarf er zur Ausübung dieser seiner Rechte und Pflichten wie jede juristische Person sogenannter „Organe". Ein Staat kann wie jede juristische Person nur mittels seiner Organe existieren.[2])

Der Begriff „Organ" stammt aus der Naturwissenschaft; die Rechtswissensehaft hat ihn dieser entlehnt.[3])

Die Welt der seienden Dinge, die Natur, teilen wir ein in die „organische" und die „anorganische". Die Lebewesen bilden die organische Natur; um zu leben, um ihre Lebensfunktionen ausüben zu können, bedienen sie sich ihrer Organe; Organe sind Werkzeuge, aber nicht Werkzeuge schlechthin; sie sind nicht Werkzeuge, welche den sich ihrer bedienenden Lebewesen als getrennte, selbständige Dinge gegenüberstehen — so, wie sich der Hammer zum Hämmernden verhält —, sondern ihr Körper, ihre Materie ist zugleich Körper, Materie des sich ihrer bedienenden Individuums.

Analog diesem naturwissenschaftlichen Begriffe „Organ" ist der der Naturwissenschaft entnommene rechtswissenschaftliche Begriff „Organ".

Ein Rechtssubjekt — d. h. ein Subjekt, welches Träger von Rechten und Pflichten sein kann —, welches nicht physisches, sondern von der Rechtsordnung künstlich aus Zweckmässigkeitsgründen geschaffenes abstraktes Individuum

---

[1]) cfr. Laband, a. a. O., S. 90/91 ff. Das Reich ist aber nicht nur, wie Laband annimmt, ein aus den Einzelstaaten zusammengesetztes Gemeinwesen, sondern ruht in seiner Eigenschaft als Staat auch auf der Gesamtheit der einzelnen Deutschen.

[2]) cfr. Jellinek, Allg. Staatslehre, S. 512. Derselbe a. a. O. S. 498: „Ein Staat ohne Organe ist eine unvollziehbare Vorstellung, gleichbedeutend mit der Anarchie, daher eine contradictio in adjecto."

[3]) Vergl. jedoch Rehm bei Marquardtsen, 1899, S. 155, 179 und Jellinek in seinem „System", S. 34 ff.; cfr. auch: von Gerber, Grundzüge eines Systems des deutsehen Staatsrechts, 3. Aufl., Leipzig 1880, Beilage I, S. 217 ff.

— eine sogenannte juristische Person — ist, also keine natürlichen Organe zum Betätigen seiner Lebensfunktionen besitzt, bedarf künstlicher Organe, da es sonst seine ihm wesentliche Eigenschaft, „Träger von Rechten und Pflichten“ zu sein, nicht betätigen und im praktischen Leben, für welches es geschaffen ist, nicht handeln könnte, also praktisch bedeutungslos wäre. Gerade wie zu dem naturwissenschaftlichen Begriffe „Organ“ eines Lebewesens gehört, dass das Organ in dem natürlichen, physischen Bau des natürlichen, physischen Individuums, welchem es dient, enthalten ist, so gehört zu dem rechtswissenschaftlichen Begriffe „Organ einer jurisischen Person“, dass das Organ in dem künstlichen, von der Rechtsordnung geschaffenen Bau des künstlich von der Rechtsordnung geschaffenen Individuums enthalten ist, d. h. dass es eine verfassungs- (resp. statuten-) mässige Institution der juristischen Person ist.

Organ einer juristischen Person, also auch eines Staates, als einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes — ist eine verfassungsmässige Institution derselben zum Zwecke der Betätigung ihrer Rechtssubjektivität, d. h. zum Zwecke der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten.[1])

Es ist jedoch hierbei zu scheiden zwischen der rein begrifflichen, abstrakten, verfassungsmässigen Institution als solchen, d. h. der theoretischen „Organschaft“ und dem „Träger“ dieser Organschaft, d. h. dem konkreten, physisch-persönlichen Substrate, wodurch die abstrakte „Organschaft“ materiell verkörpert wird.[2])

Betätigt sich das Organ als solches, d. h. handelt der physische Organschaftsträger in seiner Eigenschaft als solcher, so handelt durch das Organ der Organismus, welchem die betreffende Organschaft angehört. Die Rechte und Pflichten, welche das Organ als solches ausübt, sind nicht Rechte und

---

[1]) Jellinek sagt in seinem „System“ m. E. ungenau, „Staatliches Organ heisst staatliches Werkzeug“ (S. 36) schlechthin.

[2]) Ebenso Jellinek, Allg. Staatslehre, S. 512; entgegengesetzt: Organ gleich Individuum, Hänel, Deutsches Staatsrecht, Leipzig 1892, Bd. I, S. 85. Vergl. auch die Kritik Jellinek's bei Tezner in Hirths Annalen, 1902, S. 654.

Pflichten des Organs — ein Organ als solches ist gar nicht eigenes Rechtssubjekt[1]) — sondern es sind Rechte und Pflichten des Organismus, welchem es dient und verfassungsmässig angehört.

Eine physische Person oder Personenmehrheit kann wohl kraft irgend eines Rechtsverhältnisses ein Recht darauf haben, dass sie Träger der Organschaft einer juristischen Person sei, die Rechte aber, welche sie ausübt in dieser ihrer Eigenschaft als Organschaftsträger — also in Betätigung ihres eigenen Rechtes, Organschaftsträger zu sein, — sind nicht ihre eigenen Rechte, auch nicht solche der abstrakten, von ihr verkörperten Organschaft, sondern es sind Rechte der betreffenden juristischen Person, welcher die abstrakte Organschaft, deren Träger zu sein die physische Person ein Recht hat, verfassungsmässig angehört.

Träger der Organschaft eines Gemeinwesens sind naturgemäss nur Glieder des Gemeinwesens. Sind diese Glieder selbst nicht physische sondern wiederum juristische Personen — z. B. Staaten, wie es beim Deutschen Reiche der Fall ist — so können sie ihre Eigenschaft, Organschaftsträger des Gemeinwesens zu sein, nur wiederum durch ihre eigenen Organe, resp. genauer durch die Träger ihrer Organschaften ausüben.

Auch das Deutsche Reich als Staat und somit juristische Person des öffentlichen Rechtes bedarf zur Ausübung seiner Rechte und Pflichten der „Organe".

Dem Reiche steht z. B. gemäss Art. 4 R. V. das Recht der Gesetzgebung zu; das Reich ist auch imstande, dieses Recht auszuüben, denn es besitzt hierfür gemäss Art. 5 Abs. 1 R. V. verfassungsmässige Institutionen, bestimmte Organschaften, den Bundesrat und den Reichstag, deren Träger in

[1]) cfr. Jellinek, Allg. Staatslehre, S. 512 f.: „Denkt man die Organe weg, so bleibt nicht etwa noch der Staat als Träger seiner Organe, sondern ein juristisches Nichts übrig. Dadurch unterscheidet sich das Organverhältnis von jeder Art der Stellvertretung: Vertretener und Vertretender sind und bleiben zwei, Verband und Organ sind und bleiben eine einzige Person."

bestimmter Weise gebildete Kollegien einzelner physischer Personen sind. Nicht die Organschaften Bundesrat und Reichstag haben das Recht der Gesetzgebung, vielweniger ihre Träger, die Kollegien physischer Personen, sondern das Reich als solches, als Gesamtheit der verbundenen Einzelstaaten[1]) hat das Recht der Gesetzgebung und übt es nur aus durch seine hierzu berufenen Organschaften Bundesrat und Reichstag, resp. deren physische Substrate.

Dem Reiche stehen ausser dem Rechte der Gesetzgebung noch andere Rechte zu; um diese auszuüben, könnte das Reich diejenigen Organe verwenden, deren es sich zur Ausübung des Rechtes der Gesetzgebung bedient, wie des Bundesrates oder des Reichstages. Eine solche Verwendung findet in gewissen Fällen auch statt: Der Bundesrat ist z. B. auch das verfassungsmässige Organ zum Erlasse gewisser Verordnungen. Aber zur Ausübung einer grossen Anzahl von Rechten bedient sich das Reich eines anderen, neuen Organs mit eigenem Organschaftsträger neben Bundesrat und Reichstag. Gewisse Rechte werden zweckmässiger durch ein Organ betätigt, welches nicht, wie Bundesrat und Reichstag, ein Kollegium physischer Personen zum physischen Substrate hat, sondern welches zum Organschaftsträger eine physische Einzelperson hat. Eine solche, in dieser Beziehung zur Verrichtung bestimmter Rechtsfunktionen zweckmässige Organschaft des Reiches ist die verfassungsmässige Institution des Kaisertums des Deutschen Reiches.

Der Reichsverfassung liegt das Prinzip zu Grunde, dass das Kaisertum als solches eine Organschaft des Reiches im oben ausgeführten Sinne ist[2]).

---

[1]) S. oben Anm. 1, S. 3.

[2]) Und zwar ist der „Kaiser“ im Sinne Jellineks ein „unmittelbares“ Staatsorgan des Reiches, indem Jellinek (Allg. Staatslehre, S. 498) ein solches dahin definiert, dass „seine Organstellung unmittelbar durch die Verfassung des Verbandes gegeben“ ist, so dass niemand da ist, dem es kraft seiner Organqualität verpflichtet ist als unmittelbar dem Staate selbst und der Staat nur durch dieses Organ tätig werden kann.

Wenn man mit Jellinek weiter davon ausgeht, dass im Reiche das höchste und zwar primäre Organ die „verbündeten Regierungen“

Der Träger dieser Reichsorganschaft des Kaisertums ist — lediglich aus geschichtlichen und politischen, d. h. also praktischen, nicht aber theoretisch zwingenden Gründen — reichsverfassungsmässig dieselbe physische Person, welche auch Träger der Preussischen Organschaft des Preussischen Königstums ist, nämlich der König von Preussen. Rein theoretisch betrachtet — und dies ist zur Erkenntnis des juristischen Wesens unseres Kaisertums von grosser Bedeutung — brauchte der Träger des Deutschen Kaisertums durchaus nicht grade der König von Preussen zu sein.

(d. h. die „Regierungen der verbündeten Staaten“ in ihrer Gesamtheit) sind (a. a. O. S. 507), welche der Kaiser in der verfassungsmässig ihm zukommenden Weise „repräsentiert“, so ist der „Kaiser“ in Jellinek'schem Sinne auch ein „sekundäres Organ“ des Reiches, indem er unter einem „sekundären Organ“ eines Staates ein solches versteht, welches zu einem anderen Organe selbst im Organverhältnis steht, so dass es dieses Organ unmittelbar repräsentiert, derart, dass das repräsentierte, d. i. das primäre Organ, gar keinen Willen äussern kann als durch sein sekundäres Organ, dessen Wille unmittelbar als Wille des primären anzusehen ist (a. a. O. S. 500). Unzweifelhaft unrichtig ist aber der Satz Jellineks (a a. O. S. 507, Anm 2): „Der König von Preussen ist primäres, der Deutsche Kaiser sekundäres Organ des Reiches.“ Der König von Preussen ist als solcher nur Organ des Staates Preussen und zwar allerdings primäres Organ desselben, der „König von Preussen“ ist aber auch nicht in der geringsten Beziehung irgendwie Organ des deutschen Reiches. Der König von Preussen ist als Träger der Preussischen Regierung lediglich ein Teil des physischen Substrates eines primären Organs des Reiches, nämlich der Gesamtheit der Regierungen der 25 Einzelstaaten, niemals aber Organ des Reiches selbst.

Vergl. auch Laband a. a. O., Bd. I, S. 191—198. Die den Anfang und das Ende seiner an sich trefflichen Erörterung über die Organschaft unseres Kaisertums bildenden Sätze (S. 196 bezw. 198): Die „Feststellung des Begriffes (‚Kaiser‘) lässt sich gewinnen, wenn man die Tatsache im Auge behält, dass der Kaiser Mitglied des Reiches ist“ und „der Kaiser ist das einzige Bundesmitglied, welches zugleich Organ der Reichsgewalt ist“ wären besser ungedruckt geblieben, da sie nur zu verwirren geeignet sind. Der „Kaiser“ ist eben gerade nicht „Bundesmitglied“ und „zugleich Organ“, sondern der „Kaiser“ ist ausschliesslich Organ und nicht auch Bundesmitglied. Nur der Träger der Organschaft des Kaisertums ist zugleich der Vertreter eines Bundesmitgliedes, im weitesten Sinne des Wortes, nicht einmal Bundesmitglied selbst.

Wäre nun dies Prinzip der Organschaft des Kaisertums in der Reichsverfassung konsequent durchgeführt und in der Praxis innegehalten, so wäre die theoretische Scheidung der tatsächlichen Verbindung der Kaiserlich-Deutschen und der Königlich-Preussischen Rechte in Reichsangelegenheiten, d. h. die Entscheidung der Frage, inwieweit und inwiefern der Träger des Deutschen Kaisertums und des Preussischen Königtums als Deutscher Kaiser, und inwieweit und inwiefern er sich als König von Preussen rechtlich betätigte, einfach und klar:

Wären ihm als „Kaiser" Rechte und Pflichten zur Ausübung eingeräumt oder handelte er äusserlich erkennbar als „Kaiser", so wären die ihm zur Ausübung eingeräumten oder von ihm betätigten Rechte und Pflichten Rechte und Pflichten des Reiches, keinesfalls Rechte und Pflichten des Königreiches Preussen. Wären ihm aber als „König von Preussen" Rechte und Pflichten zur Ausübung eingeräumt oder handelte er äusserlich erkennbar als „König von Preussen", so wären die ihm zur Ausübung eingeräumten oder von ihm betätigten Rechte und Pflichten Rechte und Pflichten des Königreiches Preussen, keinesfalls solche des Deutschen Reiches.

Andererseits liesse sich die Maxime aufstellen, dass, wenn es äusserlich nicht erkennbar ist, ob die dem Träger der beiden Organschaften zur Ausübung eingeräumten oder von ihm betätigten Rechte und Pflichten vom „Deutschen Kaiser" oder vom „König von Preussen" wahrzunehmen sind, die Beantwortung dieser Frage zusammenfällt mit der Entscheidung der Frage, ob die zur Ausübung eingeräumten resp. betätigten Rechte und Pflichten zu ihrem Subjekte das Deutsche Reich oder das Königreich Preussen haben. Jedoch sowohl die Reichsverfassungsurkunde selbst als auch die Praxis durchbrechen das genannte Prinzip.

Ein Durchbrechen dieses Prinzips ist nach zwei Richtungen möglich:

a) Es sind zwar dem „Kaiser" Rechte und Pflichten zur Ausübung eingeräumt oder werden von ihm äusserlich erkennbar als solchem betätigt, es sind aber dennoch

nicht Rechte und Pflichten des Reiches, sondern solche des Königreichs Preussen; dann stehen sie keinesfalls dem „Kaiser“ als solchem, sondern dem „Könige von Preussen“ zur Ausübung zu. Oder aber

b) es sind Rechte und Pflichten dem „Könige von Preussen“ zur Ausübung eingeräumt oder werden von ihm als solchem betätigt, es sind aber dennoch nicht Rechte und Pflichten des Königreiches Preussen, sondern solche des Deutschen Reiches. Dann gebührt ihre Wahrnehmung dem „Kaiser“ als solchem und nicht dem „Könige von Preussen“.

Was nun das Rechtsverhältnis anlangt, kraft dessen die reichsverfassungsmässige Verbindung der beiden Organschaften, des Deutschen Kaisertums und des Preussischen Königtums, besteht, so muss man davon ausgehen, dass der König von Preussen als solcher an sich nichts anderes ist, als der Träger einer Preussischen Organschaft, und zwar derjenigen, welche nach Preussischem Verfassungsrecht die Preussische Staatsgewalt auszuüben berufen ist.

In einem Bundesstaate, d. h. einer Staatenassociation eigener Rechtssubjektivität mit eigenen (Gesamt-) Organen, betätigen sich die Gliedstaaten, wie dies in jeder Staatenassociation der Fall ist, zur Erreichung des der Staatenverbindung zu Grunde liegenden Zweckes zwar selbst, aber sie betätigen sich zur Erreichung dieses Zweckes nicht direkt selbst, denn direkt zur Erreichung dieses Zweckes betätigt sich in einer Staatenassociation eigener Rechtssubjektivität das Gemeinwesen der Staatenverbindung als solches selbst durch eigene (Gesamt-) Organe; die Gliedstaaten betätigen sich in solcher speziellen Staatenassociation zur Erreichung des Zweckes derselben nur indirekt selbst, indem sie die Willensbildung und -betätigung des Gemeinwesens zu ihrem Teile mitbestimmen, d. h. Teil nehmen an der Willensbildung und -betätigung der Organe des Gemeinwesens resp. genauer der physischen Substrate der Organschaften desselben. Auf diese — im Prinzip gleichmässige — Anteilnahme an der Bildung und Betätigung des Willens des Gemeinwesens resp. der Organe desselben beziehen sich die Mitgliedschaftsrechte der Einzelstaaten

einer Staatenassociation eigener Rechtssubjektivität mit eigenen (Gesamt-) Organen, also auch die Mitgliedschaftsrechte der Einzelstaaten des Bundesstaates „Deutsches Reich".

Dass nun von dem Prinzipe der Gleichberechtigung der Einzelstaaten bei der Anteilnahme an der Willensbildung des Gemeinwesens Ausnahmen bestehen, d. h. dass ein oder der andere Gliedstaat den anderen gegenüber bevorrechtigt ist derart, dass er bezüglich gewisser Organe auf bestimmten Gebieten staatlicher Tätigkeit intensiver als die anderen an der Willensbildung des Gemeinwesens Teil nimmt, resp. diese Willensbildung sogar ausschliesslich bestimmt, ist keineswegs ausgeschlossen. Ein solches Sonder-Mitgliedschaftsrecht steht dem Mitgliedstaate Preussen z. B. hinsichtlich der Beteiligung an der Willensbildung des Reichsorganes „Bundesrat" im allgemeinen zu, indem Preussen den anderen Gliedstaaten gegenüber mehr Stimmen in die Wagschale zu werfen berechtigt ist als diese.

In der gleichen Art und Weise, nur in noch stärkerem Masse, steht dem Staate Preussen ein Sondermitgliedschaftsrecht als Ausnahme vom Prinzipe der Gleichberechtigung den anderen Staaten gegenüber hinsichtlich der Willensbildung der Reichsorganschaft des Kaisertums zu, indem Preussen den anderen Gliedstaaten gegenüber ein Vorrecht hat, die Willensbildung dieses Organs nicht nur intensiver als sie neben ihnen, sondern — bis auf einzelne Fälle, in denen sie auf den Willensentschluss des Organes „Kaiser" hemmend einzuwirken berechtigt sind — sogar ausschliesslich allein ohne ihre Beteiligung zu bestimmen und zwar dadurch, dass Preussen den anderen Gliedstaaten gegenüber ein Recht dahin hat, dass sein König allein Träger, physisches Substrat, der Reichsorganschaft des Kaisertums sei.

Zweck und Absicht dieser Untersuchung ist es, einmal: nachzuweisen, dass das genannte Prinzip der Organschaft des Kaisertums der Reichsverfassung zu Grunde liegt und dass und inwiefern es von der Verfassungsurkunde und der Praxis durchbrochen wird, und ferner: klarzulegen, dass das Recht, kraft dessen Preussens König Deutscher Kaiser ist, ein Mitgliedschaftsrecht Preussens auf Anteilnahme an der Willens-

bildung des Reiches resp. seiner Organe, allerdings ein intensiver wirkendes, den anderen Mitgliedstaaten gegenüber bevorzugtes, sie im Effekt hegemonisierendes Sonder-Mitgliedschaftsrecht ist. Auf diesem Wege soll die Erkenntnis der theoretischen Scheidung und des rechtlichen Verhältnisses der Verbindung des Deutschen Kaisertums und des Preussischen Königtums erreicht werden.

Der geplanten Untersuchung sei als „I. Teil" eine „allgemein-dogmatische und rechtsgeschichtliche Grundlage" vorausgeschickt. Die erstere soll sich mit der Theorie der rechtlichen Stellung eines Hegemonialstaates als solchen in Staatenverbindungen, die letztere mit Preussens bevorrechtigter Stellung in den „Grundzügen" vom 10. Juni 1866, als der Urform des geltenden Reichsverfassungsrechtes, befassen. Beide Fragen sind trotz ihrer grundlegenden Bedeutung für die Erkenntnis der theoretischen Trennung und des rechtlichen Verhältnisses der Verbindung des Deutschen Kaisertums und des Preussischen Königtums von der wissenschaftlichen Literatur geradezu auffallend geringer Beachtung gewürdigt worden.

In einem „II. Teile" soll sodann unter eingehender Betrachtung aller einzelnen rechtlich-relevanten Stadien die „geschichtliche Entwickelung" von den Grundzügen vom 10. Juni 1866 an bis zum Erlasse des Verfassungsgesetzes vom 16. April 1871 behandelt werden.[1]) Erst nach diesen Vorarbeiten, gewissermassen als deren Ergebnis, soll in einem „III. Teile" die speziell-dogmatische Untersuchung des geltenden Reichsverfassungsrechtes gegeben werden.

Eine derartige Untersuchung erscheint nicht nur wissenschaftlich-theoretischen Interesses wegen, sondern auch aus praktischen Gründen geboten, und zwar besonders nach zwei Richtungen hin: einmal hinsichtlich der Entziehung oder Abänderung eines dem „Deutschen Kaiser" oder dem „König von Preussem" eingeräumten Rechtes (Reichsrechtes resp. Preussischen Rechts) und sodann hinsichtlich der Rechtsgiltigkeit der vom „Deutschen Kaiser" oder vom „König von

[1]) S. unten S. 38 ff. und Anm. S. 48.

Preussen“ betätigten, den Ausfluss der diesen Organen zur Ausübung zustehenden Rechte bildenden einzelnen Rechtsakte.

Um zunächst das erste Moment zu betrachten: Ein dem Organ „Kaiser“ zur Ausübung eingeräumtes Recht — also im Prinzip ein Recht des Reiches — kann in derselben Weise, wie es ihm geworden, abgeändert oder ihm entzogen werden, ohne dass das „Organ“ Kaiser irgend welche Mittel hätte, sich rechtlich dagegen zu wehren. Ein dem „König von Preussen“ als dem zur Betätigung der Staatsgewalt Preussens berufenen Preussischen Organe dagegen zur Ausübung eingeräumtes Sonderrecht (Sondermitgliedschaftsrecht) des Mitgliedstaates Preussen kann ihm gemäss Art. 78 Abs. 2 der Reichsverfassung von Reichs wegen nur mit seiner, des Königs von Preussen, ausdrücklichen Zustimmung abgeändert oder auch entzogen werden. Denn dass die Sonderrechte Preussens, z. B. vor allem auch das Sondermitgliedschaftsrecht, dass sein König Träger der Reichsorganschaft des Kaisertums ist, von der Bestimmung des Art. 78 Abs. 2 R. V. mit inbegriffen werden, ist zwar eine in der Wissenschaft bestrittene, richtiger Auffassung nach aber zu bejahende Ansicht.[1])

Diese praktische Bedeutung wird jedoch abgeschwächt dadurch, dass die dem „Kaiser“ als solchem zur Ausübung zustehenden Rechte des Reiches ihm zumeist reichsverfassungsgesetzmässig eingeräumt sind und daher zu ihrer Abänderung oder Entziehung zumeist ein Reichsverfassungsgesetz erforderlich sein wird. Den Erlass eines solchen aber kann, — wenn auch gerade nicht der „Kaiser“ als solcher — so doch der „König von Preussen“ in seiner Eigenschaft als solcher vermöge seiner 17 Stimmen im Bundesrate verhindern, da gemäss Art. 78 Abs. 1 R. V. Veränderungen der Verfassung schon dann als abgelehnt gelten, wenn sie auch nur

---

[1]) Vertreten wird sie besonders von Laband, „Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrechte“ in Hirth's Annalen, 1874, S. 1487 ff.; angegriffen wird sie besonders von Löning in Hirth's Annalen, 1875, S. 338 ff. — Über den gegenwärtigen Stand der Literatur der Kontroverse s. Laband, Staatsrecht, 1901, Bd. I, S. 105.

14 Stimmen gegen sich haben. Jedoch auch in diesem Falle muss erst der „König von Preussen“ — der eben begrifflich von dem „Deutschen Kaiser“ zu trennen ist — dem „Deutschen Kaiser“ „zu Hilfe“ kommen;[1]) und die Hilfe versagt, sobald das dem Organ „Kaiser“ zur Ausübung zustehende Reichsrecht ihm durch ein einfaches Gesetz — nicht durch ein Verfassungsgesetz — eingeräumt und somit durch ein solches auch wieder abgeändert oder entzogen werden kann. Denn in diesem Falle kann auch der „zu Hilfe“ kommende König von Preussen trotz der 17 Stimmen im Bundesrate überstimmt werden, da die Beschlussfassung in diesem Falle gemäss Art. 7 Abs. 3 R. V. mit einfacher Mehrheit erfolgt und im Bundesrate im Ganzen 58 Stimmen abgegeben werden können.

Ein weiterer Unterschied bei der Abänderung oder Entziehung eines dem Träger der beiden Organschaften eingeräumten Rechtes in Reichsangelegenheiten liegt darin,[2]) dass ein dem „König von Preussen“ zur Ausübung zustehendes — also Preussisches — Sonderrecht nur mit dessen — d. h. Preussens — ausdrücklicher Zustimmung abgeändert oder entzogen werden kann, dass die Änderung oder Entziehung also unterbleiben muss, wenn Preussen an der Abstimmung z. B. nicht Teil nimmt oder sich aus irgend welchem Grunde nicht zustimmend erklärt. Um dagegen als König von Preussen die Abänderung oder Entziehung eines dem Organe „Kaiser“ als solchen zur Ausübung reichsverfassungsgesetzmässig eingeräumten Reichsrechtes überhaupt verhindern zu können, muss die Krone Preussen sich jedenfalls mit ihren 17 Stimmen im Bundesrate an der Abstimmung beteiligen und ausdrücklich dagegen stimmen. Unterbleibt ein solches ausdrückliches Dagegenstimmen aber aus irgend welchem Grunde — nimmt z. B. Preussen an der Abstimmung gar nicht Teil — so kann die Abänderung oder Entziehung trotzdessen wohl erfolgen.

[1]) cfr. R. Fischer: „Das Recht des Deutschen Kaisers“, Berlin 1895, S. 42.

[2]) cfr. auch Kittel: „Die Preussische Hegemonie“, München 1896.

Was das zweite Moment anlangt, so ist die theoretische Trennung des Deutschen Kaisertums vom Preussischen Königtum wegen des konstitutionellen Erfordernisses der Gegenzeichnung von praktischer Bedeutung.

Eine Anordnung oder Verfügung des „Deutschen Kaisers" besteht gemäss Art. 17 R. V. erst dann zu Recht, d. h. gilt erst dann als ein Rechtsakt des durch sein Organ „Kaiser" tätig werdenden „Deutschen Reiches", wenn die Anordnung oder Verfügung des Kaisers vom Reichskanzler gegengezeichnet ist. Und gleichermassen: Ein Regierungsakt des Königs von Preussen bedarf gemäss Art. 44 der Preussischen V. U., um überhaupt als rechtsbeständiger Preussischer Staatsakt zu gelten, der Gegenzeichnung eines Preussischen Ministers.

Der Reichskanzler ist Reichsbeamter, die Preussischen Minister sind Preussische Staatsbeamte; der erstere ist dem Reiche, resp. seinen Organen, die letzteren sind dem Staate Preussen, resp. dessen Organen, verantwortlich. Da nun der Reichskanzler vom rechtlichen Gesichtspunkte aus durchaus nicht zugleich Preussischer Minister zu sein braucht und vor allem die Preussischen Minister nicht alle zugleich Reichskanzler (auch nicht Stellvertreter des Reichskanzlers) sein können, so liegt die praktische Bedeutung für die Giltigkeit eines der Gegenzeichnung bedürftigen Aktes des Trägers der beiden Kronen hinsichtlich der Frage, wer (ob Reichskanzler oder Preussischer Minister) im konkreten Falle gegenzuzeichnen hat, und somit auch hinsichtlich der Frage nach der theoretischen Trennung des Deutschen Kaisertums vom Preussischen Königtum auf der Hand: die letztere ist präjudiziell für die erstere.

Dementsprechend schwindet die Bedeutung jener Frage, wenn zur giltigen staatsrechtlichen Betätigung des „Deutschen Kaisers" oder des „Königs von Preussen" eine Gegenzeichnung überhaupt nicht erforderlich ist, wie dies bei allen Betätigungen des militärischen Oberbefehls der Fall ist, sei es desjenigen Oberbefehls, den der Träger der beiden Kronen als „Kaiser" oder desjenigen, den er als „König von Preussen" ausübt. Andererseits ist die Entscheidung der Frage dann

von erhöhter praktischer Bedeutung, wenn das Erfordernis der Gegenzeichnung bei Staatsakten des Deutschen Kaisers oder des Königs von Preussen fraglich ist, wie dies auf dem Gebiet der Militärverwaltung, vor allem aber auf dem Grenzgebiete zwischen dieser und dem reinen militärischen Oberbefehl der Fall ist.[1])

[1]) Der Versuch, auf diesem Gebiet Klarheit zu schaffen, wird eine besonders wichtige Aufgabe des speziell dogmatischen Teiles sein. Wie überhaupt die einzelnen konkreten Fälle, in denen die theoretische Scheidung der Verbindung des Deutschen Kaisertums mit dem Preussischen Königtum von praktisch erheblicher Bedeutung ist, in jenem Teile erörtert werden sollen. Im allgemeinen aber lässt sich sagen, dass die praktische Bedeutung in diesen Einzelfällen sich im Grunde zurückführen lässt auf eines der beiden oben hervorgehobenen Momente.

Caput I.

Allgemein-dogmatische Grundlage.

(Die rechtliche Stellung eines Hegemonialstaates als solchen in Staatenverbindungen.)

Hat ein Staat ein derartiges Übergewicht über andere Staaten, dass er — und wenn es auch nur auf einzelnen, bestimmten Gebieten staatlicher Tätigkeit der Fall ist — die Willensbildung und -betätigung anderer Staaten zu beeinflussen vermag, sei es nur nach der negativen Seite hin, derart, dass er die letzteren an gewisser eigener Willensbildung und -betätigung nur hindern kann, oder sei es auch nach der positiven Seite hin, derart, dass diese anderen Staaten seine Willensbildung und -betätigung als die ihre ansehen und gelten lassen müssen, so pflegt man, wenn dieses Vormachtsverhältnis auf irgend einem rechtlichen Titel beruht, solche Vormachtsstellung eines Staates als eine Hegemonialstellung desselben den anderen Staaten gegenüber im weiteren Sinne des Wortes zu bezeichnen.[1]) Von einer Hegemonie im engeren

[1]) Trotz der grundsätzlich gleichberechtigten Nebenordnung der Gliedstaaten des Reiches haben doch einzelne von ihnen, so vor allem Preussen und die süddeutschen Staaten, gewisse Sonderrechte. Ihrem Inhalte nach sind die Sonderrechte Preussens von denen der anderen sonderberechtigten Staaten wesentlich verschieden: Während nämlich diejenigen der letzteren im allgemeinen dahin gehen, dass die Reichsgewalt trotz prinzipieller Kompetenz auf gewissen Gebieten grade diesen Staaten gegenüber ausnahmsweise nicht kompetent ist, während sie also subjektive Rechte gegenüber dem Reiche sind, gehen die Sonderrechte Preussens im allgemeinen dahin, dass Preussen in stärkerem Masse als die anderen Gliedstaaten — resp auf bestimmten Gebieten sogar ausschliesslich — an der Willensbildung und -betätigung des Reiches beteiligt ist, d. h. im Effekt, dass es berechtigt ist, in Reichsangelegenheiten — mehr oder weniger — seinen Willen gegenüber dem Willen der anderen Gliedstaaten durchzusetzen: Es sind also subjektive Rechte gegenüber den anderen Einzelstaaten.

Sinne des Wortes aber spricht man gewöhnlich nur dann, wenn ein Staat anderen, mit ihm auf dem Prinzip der gleichberechtigten Nebenordnung verbundenen Staaten gegenüber ausnahmsweise [1]) eine solche Vormachtsstellung einnimmt, d. h. also auf bestimmten Gebieten staatlicher Tätigkeit auf Grund irgend eines Rechtstitels seinen Willen den anderen, mit ihm prinzipiell-gleichberechtigt verbundenen Staaten nach der negativen oder positiven Seite hin aufzuoktroyieren berechtigt ist.[2])

Eine Hegemoniestellung eines Staates lässt sich vornehmlich nach zwei Richtungen betrachten: einmal quantitativ, nach der politischen Seite. Das ist die Frage, in welchem Grade und auf welchen Gebieten ist die Hegemonie, die Willensvormacht des einen Staates gegenüber den anderen wirksam? Sodann qualitativ, nach der rechtlichen Seite hin: Das ist die Frage, in welchem Rechtsverhältnis steht der die Hegemonie innehabende Staat als solcher zu den anderen mit ihm verbundenen Staaten?

Für die vorliegende Abhandlung ist nur die letztere Frage von Bedeutung.

Während die erstere Frage abhängig ist von der physischen Gewalt und Übermacht des einen Staates, resp. von dem Masse, in welchem er von dieser seiner positiven Macht den anderen schwächeren Staaten gegenüber Gebrauch macht, so ist die Frage nach der rechtlichen Stellung des Hegemonialstaates lediglich abhängig von der rechtlichen

---

[1]) Dies Moment hebt auch hervor: Rehm, in Marquardtsen's Handbuch, Allgemeine Staatslehre, 1899, S. 99.

Rehm weist an dieser Stelle mit Recht darauf hin, dass das Rechtsverhältnis der Hegemonie in der Lehre von den Staatenverbindungen einer ganz auffallend geringen Beachtung gewürdigt worden ist. Auch er selbst begnügt sich mit Berührung des angeschnittenen Gebietes.

[2]) Eine solche Hegemoniestellung i. e. S. d. W. nimmt der Preussische Staat nicht nur im geltenden Reichsverfassungsrechte ein, sondern eine solche war ihm auch in allen rechtlich relevanten Vorstadien des geltenden Reichsverfassungsrechtes zugedacht und eingeräumt, nur dass die Ausdehnung und der rechtliche Charakter dieser Preussischen Hegemonie in den verschiedenen Stadien verschieden war.

Natur und Struktur der Staatenverbindung selbst, innerhalb welcher der eine Staat die Hegemoniestellung inne hat.

Je nach der juristischen Struktur der Staatenverbindungen im weiteren Sinne des Wortes[1] selbst ist auch die theoretische Möglichkeit der rechtlichen Stellung eines Hegemonialstaates als solchen innerhalb von Staatenverbindungen verschieden.[2]

Dem Prinzipe nach wird daher ein Hegemonialstaat innerhalb einer konkreten Staatenverbindung diejenige rechtliche Stellung einnehmen, welche an sich überhaupt bei dieser konkreten Staatenverbindung prinzipiell theoretisch möglich ist; in Einzelheiten aber wird die rechtliche Stellung des Hegemonialstaates von diesem Prinzipe möglicherweise abweichen, analog den einzelnen von dem der kronkreten Staatenverbindung selbst zu Grunde

---

[1]) An sich kann jede friedliche Beziehung zwischen Staaten als „Staatenverbindung" bezeichnet werden. Da hier aber nur von den Staatenverbindungen im Rechtssinne die Rede sein kann und soll, so verstehe ich unter „Staatenverbindungen im weiteren Sinne" hier nur die auf einem Rechtsgrunde beruhenden friedlichen Beziehungen zwischen Staaten. cfr. Jellinek, a. a. O. S. 675, und Bric, Theorie der Staatenverbindungen, Breslau 1886, S. 21/22.

Unter „Staatenverbindungen im engeren Sinne" verstehe ich die auf dem Prinzipe der gleichberechtigten Nebenordnung beruhenden Staatenverbindungen. S. unten S. 21.

[2]) Rehm a. a. O. S. 99 hebt zwar ebenfalls hervor, dass die Rechtsstellung eines Hegemonialstaates „im einzelnen natürlich immer etwas vsrschieden" sei, ist aber der Meinung, „dass dessenungeachtet eine gemeinsame, allgemeine Natur" besteht. „Die Hegemonie als Rechtsbegriff" bedeute nämlich, „dass einer oder einige Staaten einer Staatengemeinschaft an der gemeinschaftlichen Geschäftsführung einen höheren Anteil besitzen als die übrigen, also eine Abweichung von dem Prinzipe gleicher Teilnahme aller Bundesglieder an der gemeinschaftlichen Geschäftsführung." Rehm fasst den Rechtsbegriff der Hegemonie zu eng; er spricht nur von der Hegemonie eines Staates in „Staatengemeinschaften"; er sagt, die Hegemonie begegene nur „beim gesellschaftlichen wie beim korporativen Staatenbund und dann ferner bei dem zusammengesetzten Staatswesen des Bundesstaates". Rehm's Definition passt im grossen und ganzen nur für die Hegemoniestellung eines Staates in Staatenverbindungen mit irgend welcher Organisation — sei es mit gemeinsamer, sei es mit Gesamt-Organisation — d. h. also in „Staatenvereinen". S. unten S. 27, Anm 1.

liegenden Prinzipe möglicherweise abweichenden, nach einem anderen theoretisch möglichen Prinzipe hinneigendem Symptonen derselben.[1])

Gerade dieser letztgenannte Umstand ist es, welcher erheblich dazu beiträgt, die rechtliche Stellung eines Hegemonialstaates als solchen innerhalb einer konkreten, existierenden Staatenverbindung zu verdunkeln und zu verschleiern.

A. Unter den Begriff der „Staatenverbindungen" im weiteren Sinne fällt es nicht, wenn ein relativ mächtiger Staat mit anderen, ihm gegenüber schwächeren Staaten der Art eine Verbindung eingeht, dass er diese Staaten in sich aufnimmt, dass sie unter Aufgabe des eigenen Staatscharakters lediglich mit ihrem Substrat dem Substrate des aufnehmenden Staates zuwachsen, also von diesem „annektiert" (inkorporiert) werden. Denn in dem Augenblicke, in welchem diese Staaten mit dem sie aufnehmenden Staate die Annektionsverbindung eingehen, verlieren sie eben ihren Staatscharakter und sind von diesem Augenblicke an keine „Staaten" mehr. Eine

[1]) Wenn auch der juristische Werdegang des geltenden Reichsverfassungsrechtes im wesentlichen nur zurückreicht bis zu den von Preussen in der Cirkulardepesche vom 10. Juni 1866 niedergelegten „Grundzügen" (s. unten S. 38 ff.), also bis zu einem Projekte, welches die geplante Staatenverbindung unzweifelhaft als einen „Bund" oder sogar als dessen Spezialform „Bundesstaat" existent wissen wollte, welchen Charakter das Projekt der geplanten Staatenverbindung bis zu seiner Verwirklichung (der Errichtung des Norddeutschen Bundes resp. des heutigen Deutschen Reiches) beibehalten hat, so erscheint es für den vorliegenden Zweck dennoch nicht ausreichend zu untersuchen, welche rechtliche Stellung ein Hegemonialstaat innerhalb einer grade so gearteten Staatenverbindung (Bund, Bundesstaat) in der Theorie einnehmen kann, sondern es ist die Frage allgemein nach der theoretischen Möglichkeit der rechtlichen Stellung eines Hegemonialstaates in Staatenverbindungen überhaupt zu untersuchen, und zwar aus folgenden Gründen:

Einmal erfordert das bessere Verständnis die Vollständigkeit solcher Untersuchung, sodann aber lässt sich eine konkrete, existierende Staatenverbindung zwar ihrem Prinzipe nach stets unter den Begriff einer bestimmten, von der Theorie als möglich anerkannten Staatenverbindung bringen, in Einzelheiten hingegen wird sie — stets ein Ergebnis der Geschichte und der Politik — meist leicht erkennbar von diesem Prinzipe abweichen und Symptome juristisch anders gearteter, theoretisch möglicher Staatenverbindungen aufweisen.

„Staatenverbindung" wird somit nicht geschaffen. Es existiert von dem Augenblicke der Aufnahme an nur noch ein Staat — der um die annektierten Staaten erweiterte, annektierende Staat. Von einer Vormacht oder Hegemonie des annektierenden Staates kann somit keine Rede sein, denn es fehlt an dem notwendigen Objekt einer „Hegemonie", an den „geführten", untergeordneten Staaten.[1])

B. Was nun die eigentlichen Staatenverbindungen im weiteren Sinne des Wortes[2]) anlangt, so werden sie für den vorliegenden Zweck am besten eingeteilt in solche, welche auf dem Prinzipe der Über- resp. Unterordnung, d. h. einseitiger Abhängigkeit, beruhen, und solche, welche auf dem Prinzipe der (gleichberechtigten) Nebenordnung begründet sind.

a) Bei den ersteren, also Staatenverbindungen, welche ein einseitiges Abhängigkeitsverhältnis[3]) darstellen, ist die Vor-

[1]) So kann seit Geltung des Preussischen Gesetzes betreffend die Vereinigung von Hannover, Hessen, Nassau und Frankfurt a. M. vom 20. September 1866 von einer Hegemonie Preussens über diese bis dahin selbständigen, wenn auch seit Besiegung tatsächlich unter Preussischer Gewalt stehenden Staaten nicht mehr die Rede sein. Das genannte Gesetz fusst auf Art. 2 der Preussischen Verfassung. Nach dem ersten Entwurf dieses Gesetzes (abgedruckt bei L. Hahn a. a. O. S. 314) sollte zunächst keine solche Inkorporation stattfinden. Hierüber s. unten S. 30 Anm. 1. Ein weiteres Beispiel ist das Verhältnis Russlands zu Polen.

[2]) S. oben Anm. 1 S. 18 und Brie „Theorie der Staatenverbindungen", Breslau 1886, S. 21 ff. Die dort gegebene Systematik ist den Untersuchungen zu Grunde gelegt, weil sie besonders für den vorliegenden Zweck am geeignetsten erscheint. Auch die von Rehm a. a. O. S. 102 ff., sowie auch die von Jellinek in seiner „Lehre von den Staatenverbindungen", Wien 1882 gegebene Systematik, welche er durch seine neueren Erörterungen im „Recht des modernen Staates" Bd I, S. 674 ff. nicht verändert hat, ist an den einzelnen Stellen Bezug genommen.

[3]) cfr. Brie, a. a. O. S. 26 ff. Nach der Systematik Rehm's rechne ich hierher vor allem die von ihm als „einseitige staatsrechtliche Abhängigkeitsverhältnisse" bezeichneten Verbindungen (cfr. Rehm a. a. O. S. 102 sub II A.), nach der Systematik Jellinek's die von ihm als „staatsrechtliche Verbindungen" bezeichneten (cfr. Jellinek „Staatenverbindungen" S. 58), vor allem auch seinen „Staatenstaat" (s. ebenda S. 137), nicht aber seinen „Bundesstaat" (s. ebenda S. 276).

macht des einen Staates begriffswesentlich für das Dasein der betreffenden Staatenverbindung überhaupt: Das Vormachtsverhältnis des einen Staates dem (resp. den) einseitig abhängigen gegenüber ist nicht nur ein essentielles Moment dieser Staatenverbindungen, sondern es ist das die Staaten überhaupt zusammenknüpfende Band und insofern identisch mit der Staatenverbindung selbst: Das Rechtsverhältnis der Vormacht des einen Staates (ein Hegemonialverhältnis im weiteren Sinne des Wortes) ist zugleich das Rechtsverhältnis der Verbindung dieser Staaten überhaupt. Je nachdem nun die auf dem Prinzipe der Über- resp. Unterordnung beruhenden Staatenverbindungen rechtlich verschieden geartet sein können, so können resp. müssen analog — besser: identisch hiermit — auch die betreffenden Hegemonialverhältnisse verschieden geartet sein: Sie werden sich daher vornehmlich darstellen als reine Herrschafts- als reine Schutz- oder als Vasallitätsverhältnisse.

Von einer Hegemonie im engeren Sinne kann man jedoch bei einer derartigen Staaatenverbindung nicht sprechen, denn die Vormacht des einen Staates ist hierbei, wie gesagt, schon im Prinzipe dieser Staatenverbindungen begründet - ist das Prinzip dieser Staatenverbindungen sozusagen selbst im Gegensatz zu den auf dem Prinzipe der (gleichberechtigten) Nebenordnung begründeten Staatenverbindungen, bei denen die Hegemoniestellung im engeren Sinne des Wortes als Ausnahme des Prinzips anzusehen ist.

b) Die Staatenverbindungen im engeren Sinne[1]), d. h. diejenigen, welche auf dem Prinzipe der (gleichberechtigten) Nebenordnung beruhen, also auf dem Boden, auf welchem die eigentliche Hegemonie eines der verbundenen Staaten im engeren Sinne des Wortes als Ausnahme von der Regel überhaupt erst

[1]) S. oben Anm. 1 S. 18. Cfr. Brie a. a. O. S. 36 ff. Nach der Systematik Rehm's rechne ich hierher alle von ihm aufgeführten Staatenverbindungen (a. a. O. S. 102 f.) ausser den sub II A. genannten (s. oben Anm. 3 S. 20), also auch die sub I B. genannten, nach der Systematik Jellinek's die als „völkerrechtliche Verbindungen" (S. 58 a. a. O.) bezeichneten einschliesslich seines „Bundesstaates" (S. 276 a. a. O.)

entstehen und bestehen kann, werden zweckmässig hier eingeteilt in solche Staatenverbindungen, welche in gar keiner Weise organisiert sind, und in solche, welche irgend eine Organisation aufweisen. Und zwar aus folgendem Grunde: Für die auf prinzipiell-gleichberechtigter Nebenordnung begründeten Staatenverbindungen schlechthin lässt sich im allgemeinen — ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von irgendwelcher Organisation — ein Grundsatz aufstellen, welcher in dieser seiner Allgemeinheit besonders für die unorganisierten derartigen Staatenverbindungen gilt, während er für die mit irgend welcher Organisation versehenen sich nach ganz bestimmter Richtung hin zuspitzt.

α) Zu den auf dem Prinzipe der Nebenordnung beruhenden, unorganisierten Staatenverbindungen gehören nach dem Ausscheiden der allgemeinen Völkerrechtsgemeinschaft, welche derartig streng auf dem Prinzipe der gleichberechtigten Nebenordnung aufgebaut ist, dass der leiseste Anflug der Hegemonie eines ihr angehörenden Staates über die anderen das Wesen der Völkerrechtsgemeinschaft essentiell verändern würde,[1]) die sogenannten völkerrechtlichen Spezialverbindungen im engeren Sinne[2]), besonders die hierzu gehörigen sogenannten „unorganisierten Staatenassociationen“ (Staatengesellschaften im engeren Sinne des Wortes).[3])

[1]) Eine rein tatsächliche Vormachtstellung aber keine Hegemonie im Rechtssinne nehmen innerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft allerdings die „Grossmächte“ ein.

[2]) S. Brie a. a. O. S. 44 ff. „Als völkerrechtliche Spezialverbindungen im weitesten Sinne können wir alle diejenigen Staatenverbindungen bezeichnen, welche, wie die Völkerrechtsgemeinschaft, auf dem Gebiete der personenrechtlichen Gleichheit der verbundenen Staaten ohne Unterordnung unter eine höhere Gesamtgewalt beruhen“. Als völkerrechtliche Spezialverbindungen im engeren Sinne erscheinen aber nur diejenigen, welche nicht blos einer Gesamtpersönlichkeit mit Gesamtorganen, sondern auch jeder gemeinsamen Organisation der Glieder entbehren.

[3]) cfr. Brie a. a. O. S. 51. ff. Nach Rehm's Systematik rechne ich hierher die von ihm a. a. O. sub I A und I B a genannten Verbindungen, wie auch seinen „gesellschaftlichen Staatenbund“ (sub I A. b. β.)

Das besondere, charakteristische Merkmal der letzteren dem allgemeinen Begriffe der ersteren gegenüber beruht „in der Rechtspflicht der Glieder, für einen und denselben ihnen gemeinsamen Zweck in positiver Weise tätig zu sein". [1])

Interessiert dieser ihr Unterschied hier nur sekundär, so ist das ihnen beiden Gemeinsame: Die juristische Struktur [2]), das Fehlen jeder Organisation, von um so grösserer Bedeutung und gestattet, sie hier gemeinsam zu betrachten.

Das Band, welches bei diesen Staatenverbindungen — wie überhaupt bei den auf dem Prinzipe der Nebenordnung beruhenden im allgemeinen — die einzelnen Staaten rechtlich aneinander knüpft, stellen allein die kraft irgend eines zwischen

---

welchen ich deshalb zu den Staatenassociationen ohne Organisation rechnen möchte, weil — wenn ich Rehm recht verstehe — diesem nur das den Staatenassociationen schlechthin wesentliche Moment des Tätigseins der Glieder für den zu erreichenden Zweck, nicht aber grade des Tätigseins durch „gemeinsame" oder „Gesamt"-Organe eigen ist.

In Jellinek'schem Sinne rechne ich die auch von ihm als „unorganisierte Verbindungen" (s. S. 58 a. a. O.) bezeichneten, abgesehen natürlich von der „Staatengemeinschaft" (S. 91 ebenda) und dem bereits oben erwähnten „Staatenstaate" (s. Jellinek a. a. O. S. 137), sowie auch seine sogenannten „Verwaltungsbündnisse" (s. unten S. 27 Anm. 3 und bei Jellinek a. a. O. S. 158) hierher.

[1]) Und zwar „tätig zu sein" nur durch ihre eigenen Organe, nicht durch gemeinsame oder gar Gesamt-Organe. Hierin liegt der Unterschied und das Charakteristische gegenüber der Staatenassociation mit irgend einer Organisation begründet. S. unten S. 54 f., cfr. Brie a. a. O. S. 51.

[2]) Brie a. a. O. S. 52 sagt: „Die unorganisierten Staatenassociationen oder Staatengesellschaften im engeren Sinne gehören nach ihrer juristischen Struktur durchaus zu den völkerrechtlichen Spezialverbindungen mit beiderseitigen Rechten und Pflichten der Glieder." Sie gehören m. E. ihrer juristischen Struktur nach durchaus zu den völkerrechtlichen Spezialverbindungen i. e. S. überhaupt; sie stimmen in ihrer Struktur auch überein mit denjenigen völkerrechtlichen Spezialverbindungen i. e. S., bei welchen Rechte und Pflichten einseitig unter die Glieder verteilt sind. Denn beide Gruppen der völkerrechtlichen Spezialverbindungen i. e. S. sind in ihrer juristischen Struktur gleich. Stimmt aber eine von ihnen (die mit zweiseitigen Rechten und Pflichten) in ihrer juristischen Struktur mit einer anderen Art der Staatenverbindungen (den unorganisierten Staatenassociationen) überein, so stimmt auch die andere Gruppe (die mit einseitig verteilten Rechten und Pflichten) mit letzterer hierin überein.

ihnen bestehenden, sie direkt verbindenden Rechtsverhältnisses den einzelnen Staaten gegen einander zukommenden Rechte (resp. Pflichten) zum Unterlassen, Dulden oder Tun dar. Trotz des Prinzips der Gleichberechtigung der nebengeordneten Staaten ist es sehr wohl möglich, dass der eine von ihnen als der mehr (oder gar in gewisser Hinsicht ausschliesslich) berechtigte gegenüber den entsprechend mehr (oder gar in gewisser Hinsicht ausschliesslich) verpflichteten erscheint.[1])

Ist die Sonderberechtigung des einen Staates politisch erheblich, so kann dieser eine Staat wohl als Vormacht vor den erheblich verpflichteten erscheinen, juristisch betrachtet aber hat er immer nur einzelne, bestimmte subjektive Vorrechte. Mögen diese Vorrechte eines Staates noch so zahlreich und erheblich sein, sie brauchen und vermögen an sich durchaus noch nicht eine Hegemonialstellung[2]) des berechtigten Staates herzustellen.

Die Kraft des das bestimmte subjektive Recht (Vorrecht, Sonderrecht) des einen Staates begründenden, zwischen den verbundenen Staaten bestehenden Rechtsverhältnisses in erster und letzter Linie, nicht aber die Kraft des freien Willens des bevorrechtigten Staates ist es hier, welche in ganz bestimmten Beziehungen beschränkend und bindend auf den Willen des verpflichteten Staates einwirkt. Eine Hegemonialstellung im engeren Sinne, d. h. das rechtliche Übergewicht eines Staates, kraft dessen er berechtigt ist, seinen freien Willen als den übergeordneten auf gewissen Gebieten staatlicher Tätigkeit den mit ihm verbundenen Staaten aufzuoktroyieren — zu dem ihren zu machen —, eine solche Hegemonie im eigentlichen Sinne des Wortes kann ein Staat der hier in Rede stehenden Staatenverbindungen nur in der

[1]) Eine völkerrechtliche Spezialverbindung im engeren Sinne mit einseitig verteilten Rechten und Pflichten kann zwar in ihrer Wirkung, nach aussen hin, einer auf einseitigem Abhängigkeitsverhältnis (Überordnung) beruhenden Staatenverbindung sehr nahe kommen, in der juristischen Struktur aber ist sie von dieser völlig verschieden.

cfr. Brie a. a. O. S. 47. 48.

[2]) S. oben S. 16 f.

Weise rechtlich inne haben, dass er ein subjektives Recht (Vorrecht, Sonderrecht) den anderen Staaten gegenüber hat, inhalts dessen er auf bestimmten Gebieten staatlicher Tätigkeit von den verbundenen Staaten nicht nur ein Unterlassen oder Üben gewisser staatlicher Willensbildung und -betätigung verlangen darf, sondern sogar und ausserdem verlangen darf, dass die verbundenen Staaten auf diesen bestimmten Gebieten seinen freien Willen — also einen dem ihren fremden Willen — wie ihren eigenen Willen ansehen und verwirklichen müssen, resp. verwirklichen lassen müssen.

Die Kraft des freien Willens des prävalierenden Staates ist es hier in erster Linie, die auf die anderen Staaten beschränkend und bindend wirkt, und erst in zweiter Linie ist dies die Kraft des das subjektive Hegemonialrecht begründenden, zwischen den verbundenen Staaten bestehenden Rechtsverhältnisses:

Es ergibt sich somit folgender Satz:

Innerhalb der auf dem Prinzipe der Nebenordnung beruhenden Staatenverbindungen (insonderheit derjenigen ohne irgendwelche Organisation, also der völkerrechtlichen Spezialverbindungen im engeren Sinne und vor allem der dazu gehörenden unorganisierten Staatenassociationen) ist eine Hegemonialstellung eines der verbundenen Staaten theoretisch nur mittels derjenigen rechtlichen Konstruktion möglich, dass die Hegemonie den Inhalt eines subjektiven Rechtes darstellt, welches dem betreffenden Staate auf Grund irgend eines zwischen den verbundenen Staaten bestehenden Rechtsverhältnisses den letzteren gegenüber zusteht, und vermöge dessen er berechtigt ist, auf bestimmten Gebieten staatlicher Tätigkeit seinen freien Willen den anderen Staaten aufzuoktroyieren. Bei einer unorganisierten Staatenassociation kann solche Hegemoniestellung z. B. dadurch begründet sein, dass die verbundenen Staaten, welche zur Erreichung des Associationszweckes zu gleichmässigem Tun verpflichtet sind, diese ihre gleichmässige aber

selbständige Tätigkeit nach den Anordnungen (resp. dem jeweiligen Vorgehen) eines der verbundenen Staaten ausüben müssen [1]), oder aber sie kann z. B. auch dadurch begründet sein, dass die einzelnen associierten Staaten sich in der zur Erreichung des Gesellschaftszweckes ihnen obliegenden Tätigkeit vertreten lassen durch einen hierzu allein berechtigten, mit ihnen associierten Staat. [2])

Die Stellung eines solchen Staates ist ähnlich der eines Mitgliedes einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft, welchem die alleinige Geschäftsführung und Vertretung gemäss § 710 B.-G.-B. übertragen ist.[3])

Eine fernere Möglichkeit der Begründung einer hier in Rede stehenden Art von Hegemonie sehe ich auch darin z. B., dass ein Staat berechtigt ist, direkt den Träger einer Organschaft eines anderen, mit ihm verbundenen Staates zu bestimmen.[4])

---

[1]) Eine solche Hegemoniestellung hätte z. B. Preussen gemäss den sogenannten Februarbedingungen (s. unten S. 58) dem neu zu gründenden Schleswig-Holstein'schen Staate gegenüber eingenommen, insofern, als das Bündnis gleichmässige Truppenorganisation bezweckte und die Februarbedingungen bestimmten, dass der Schleswig-Holstein'sche Staat verpflichtet sein sollte, seine Truppen stets so zu organisieren, wie dies in Preussen der Fall wäre. In wie weit z. B. der letzte Absatz des Art. 63 der geltenden Reichsverfassung eine ähnliche Hegemoniestellung für Preussen begründet, sei späterer Erörterung vorbehalten.

[2]) So fasse ich — um bei den Februarbedingungen zu bleiben — Preussens geplante Stellung hinsichtlich des durch das Bündnis ferner zu erreichenden Zweckes, nämlich einheitlichen Oberbefehls über die beiderseitigen Truppenmassen, auf. Die Schleswig-Holstein'schen Truppen sollten unter Preussischem (d. h. von einem Preussischen Organ ausgeübten) Oberbefehl stehen. Vgl. z. B. die Stellung Preussens in den sogenannten Militärkonventionen.

[3]) cfr. Rehm, a. a. O. S. 99. Er führt als Beispiel die Stellung des Fürsten-Primas im Rheinbunde an.

[4]) Ein Beispiel hierfür scheint mir die Stellung Preussens gegenüber dem Fürstentum Waldeck z. B. insofern zu sein, als der „Landes-Direktor", ein Waldeck'sches Staatsorgan, welches die Verantwortlichkeit für die dem Fürsten verbliebene Vertretung seines Staates nach aussen trägt, von Preussen ernannt wird.

β) Was nun die auf dem Prinzipe der Nebenordnung beruhenden Staatenassociationen mit irgend einer Organisation anlangt, so lassen sie sich zweckmässig einteilen[1]) in zwei Gruppen: entweder: es „bestehen gemeinsame Organe (sog. Kollektivorgane) der einzelnen Staaten für die Erreichung des gemeinsamen Zweckes, oder aus den verbundenen Staaten wird für den gemeinsamen Zweck ein Gemeinwesen mit eigenen (Gesamt-) Organen gebildet.[2])

$\alpha\alpha$) Bei den ersteren, den Staatenassociationen mit „gemeinsamen", sogenannten Kollektiv-Organen[3]) müssen, da die

---

[1]) Zusammengefasst werden sie unter der Bezeichnung „Staatenvereine". cfr. Brie, a. a. O. S. 52.

[2]) cfr. Brie, a. a. O. S. 51.

[3]) Nach der Systematik Rehm's rechne ich hierher die von ihm a. a. O. sub I A. b. α. aufgeführten Staatenverbindungen. Nach Jellinek'scher Systematik zähle ich hierzu ausser den Realunionen (s. S. 211 bei Jelinek a. a. O.) die von ihm als „internationale Verwaltungsvereine" und als „Staatenbünde" bezeichneten Verbindungen.

Jellinek (s. S. 158/159 a. a. O.) sagt zwar, dass es dem internationalen Verwaltungsvereine eigentümlich sei, „dass er selbständige Organe besitzt, dass seine Funktionen nicht nur (wie beim blossen „Verwaltungsbündnisse", welches ich deshalb auch als unorganisierte Staatenassociation ansehe, s. oben S. 22 Anm. 3 a. E.) dem übereinstimmenden Willen der Mitglieder ihre Existenz verdanken, sondern dass „er (der Wille nämlich!) auch in eigenen Organen gleichsam sichtbar zum Ausdruck kommt." Aus seinen näheren Ausführungen der folgenden Seiten aber geht hervor, dass es sich bei all' seinen Arten von Verwaltungsvereinen nur um den Einzelstaaten „gemeinsame" — also kollektive — nicht aber um Gesamtorgane handelt. Wenn er zwar auf S. 167 a. a. O. hervorhebt, dass „die internationalen Funktionäre dauernder Vereine" nicht „gemeinsame Beamte der Vereinsstaaten, sondern Angestellte des Vereins als solchen" seien, so steht dies im Widerspruche mit seinen sonstigen Ausführungen, besonders aber mit dem Ausspruche, dass diese Funktionäre „in Beziehung auf die Ausübung ihrer Funktionen dem (den Einzelstaaten) gemeinsamen Aufsichtsorgane unterstehen." Grade weil sie einem (nur) gemeinsamen Organe unterstellt sind, sind auch sie nicht „Gesamt"-Beamte des Vereins als eines Rechtssubjektes, sondern gemeinsame (Kollektiv-) Beamte der Mitgliedstaaten. Jellinek's Staatenbund (s. a. a. O. S. 172) rechne ich ebenfalls deshalb hierher, weil die von ihm als „Bundesorgane" bezeichneten Organe ebenfalls Kollektiv- nicht aber Gesamtorgane sind, schon deshalb nicht, weil nach Jellinek (cfr.

Staaten kein über ihnen allen stehendes, aus ihnen gebildetes Gemeinwesen darstellen, welches seinerseits selbst für seinen Zweck handeln könnte, die Einzelstaaten als solche — nach wie vor — selbst direkt für Erreichung des ihnen gemeinsamen Zweckes tätig sein. Sie müssten eigentlich wie gewöhnlich bei all' ihren Betätigungen sich hierzu ihrer eigenen, von denen der anderen Staaten getrennt bestehenden Organe bedienen. Lediglich zur besseren Erreichung des gemeinsamen Zweckes, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung zweckentsprechenden Tätigseins gehen sie von dieser Regel ab und lassen diese ihre betreffenden Funktionen sämtlich durch ein allen „gemeinsames" Organ (resp. mehrere solche) ausüben. Streng genommen besteht hierbei nicht einmal ein „gemeinsames" Organ, welches Funktionen gleichartiger Natur, aber verschiedener Staaten ausübt, sondern es ist und bleibt auch hierbei jeder einzelne Staat — nach wie vor — begrifflich im Besitze seiner eigenen verfassungsmässigen Institution zum Zwecke der Ausübung dieser betreffenden staatlichen Funktionen, d. h. er besitzt begrifflich seine eigene Organschaft nach wie vor.

Nur das physische Substrat, der Träger dieser einzelnen begrifflichen Organschaften wird nicht von jedem Einzelstaate eigen und verschieden gestellt, sondern ist für alle diese einzelstaatlichen Organschaften derselbe, d. h. ihnen allen gemeinschaftlich. Der Wille, der zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes gebildet und betätigt wird, fliesst hier aus einer einheitlichen Quelle: ein und dieselbe physische Person resp. bei einem Kollegium Personenmehrheit, der gemeinsame Organschaftsträger, ist der gemeinsame Willensbildner. Soll

---

a. a. O. S. 181) der Staatenbund keine Rechtssubjektivität geniesst. Mit Gewissheit geht dies aber aus folgenden Sätzen Jellinek's hervor (cfr. a. a. O. S. 176):

„Im Staatenbunde übt der Staat gewisse Hoheitsrechte nur in Gemeinschaft und Übereinstimmung mit anderen aus. Aber er übt sie selbst aus, indem er sie einem gemeinsamen Zentralorgane delegiert, an dessen Beschlüssen er teilnimmt . . . . Die Beschlüsse dieses Zentralorgans sind daher seine eigenen Beschlüsse, welche aber inhaltlich denen der anderen verbündeten Staaten gleich sind."

nun innerhalb einer solchen, auf dem Prinzip der Gleichberechtigung beruhenden Staatenverbindung mit Kollektivorganisation einer der verbundenen Staaten eine Hegemoniestellung im engeren Sinne innehaben, d. h. seinen Willen auf bestimmten Gebieten gemeinsamer, staatlicher Zweckbetätigung den anderen Staaten aufzuoktroyieren berechtigt sein, so ist dies nur in der Weise denkbar und möglich, dass aus der einheitlichen, gemeinsamen Willensquelle der freie Wille gerade dieses einen Staates quillt, d. h. dass der Träger des gemeinsamen (Kollektiv-) Organs — der eigentliche, gemeinsame, physische Willensbildner, — sei es eine Einzelperson oder ein (vielleicht aus Vertretern der einzelnen, verbundenen Staaten bestehendes) Kollegium, von diesem einem (Hegemonial-) Staate gestellt resp. in seiner Willensentscheidung bestimmt wird.

Besonders markant kommt hierbei dieses Rechtsverhältnis der Hegemonie eines Staates dann zum Ausdruck, wenn das vor dem Bestehen der Staatenverbindung einem Einzelstaate zur Ausübung seiner Funktionen bestimmter Art angehörende Organ beim Bestehen der „Staatenverbindung mit gemeinsamen (Kollektiv-)Organen“ nunmehr zum gemeinsamen (Kollektiv-)Organe der verbundenen Staaten erweitert ist, genauer, wenn sein Träger der Träger des „gemeinsamen Organs“, noch genauer: der gemeinsame Träger der sämtlichen einzelstaatlichen Organschaften wird.

In diesem Falle bildet und betätigt dies gemeinsame (Kollektiv-)Organ (resp. der gemeinsame Organschaftsträger) nach wie vor den Willen seines Einzelstaates — als Träger dessen betreffender Organschaft —, einen Willen aber, den er zugleich nebenher als Träger der betreffenden Organschaften der anderen Staaten, also als Willen des „gemeinsamen Organs“ bildet, wodurch er ihnen dann eben seinen Willen aufoktroyiert.

Da nun die „Staatenassociationen mit gemeinsamer Organisation“ unter den Begriff der Staatenassociationen überhaupt und somit auch unter den weiteren Begriff der auf dem Prinzip der Nebenordnung beruhenden Staatenverbindungen im allgemeinen fallen, so findet der für diese schlechthin — d. h. ohne Rücksicht auf das Vorhandensein

oder Nichtvorhandensein irgendwelcher Organisation — oben entwickelte Satz, dass die Hegemonie eines Staates nur der Inhalt eines subjektiven Rechtes eines der verbundenen Staaten sein kann, welches diesem auf Grund irgend eines zwischen den verbundenen Staaten bestehenden Rechtsverhältnisses den letzteren gegenüber zusteht, vermöge dessen er seinen freien Willen den anderen Staaten aufoktroyieren kann, auch hier Anwendung. Da jedoch zu diesem Ziele bei den Staatenassociationen mit gemeinsamer (Kollektiv-)Organisation nur indirekt durch das Mittel des gemeinsamen (Kollektiv-)Organs gelangt werden kann, so ergiebt sich folgender Satz:

Innerhalb der Staatenverbindungen (Staatenassociationen) mit „gemeinsamen" Organen ist eine Hegemoniestellung eines der verbundenen Staaten nur mittels derjenigen rechtlichen Konstruktion theoretisch möglich, dass diesem einen der verbundenen Staaten auf Grund eines zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses ein subjektives Recht den letzteren gegenüber dahin zusteht, den (gemeinsamen) Träger des gemeinsamen (Kollektiv-) Organs zu stellen oder in seiner Willensentscheidung zu bestimmen.[1])

[1]) Ein derartiges Hegemonialverhältnis war für Preussen z. B. über Hannover, Hessen, Nassau und Frankfurt a. M. in dem oben schon (s. Anm. 1 S. 20) erwähnten ersten Entwurfe des Preussischen Annektionsgesetzes vorgesehen, indem die zur Führung der Regierung in Preussen berufene Organschaft des Königtums zugleich die zur Ausübung der Regierung in den genannten Staaten berufene Organschaft und der Träger der ersteren zugleich Träger der letzteren sein sollte.

In derselben Weise fasse ich die Stellung Preussens im reorganisierten Zollverein (Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867, abgedruckt bei Hiersemenzel, „Verfassung des Norddeutschen Bundes", II. Teil, 1. Band, S. 17 ff.) z. B. hinsichtlich der Bestimmung des § 6 des Artikels 8: „Das Präsidium steht der Krone Preussen zu . . ." auf.

Denn: Der Zollverein war nicht eine relative Erweiterung des Norddeutschen Bundes wie die Begründung des Reiches eine absolute Erweiterung desselben war; die sogenannten Zollvereinsorgane waren nicht die erweiterten Organe des Norddeutschen Bundes; der Zollverein

$\beta\beta$) Bei den organisierten Staatenassociationen, welche ein gesondert von ihren Gliedern, den verbundenen Staaten, bestehendes, diesen übergeordnetes Gemeinwesen, also einen sogenannten „Bund“ oder dessen Spezialform „Bundesstaat“ bilden, handeln zur Erreichung des der Staatenverbindung zu Grunde liegenden, gemeinsamen Zweckes nicht unmittelbar (wie bei den anderen Staatenassociationen) die verbundenen Staaten einzeln (durch eigene einzelne Organe) resp. gemeinsam (durch gemeinsame Organe), sondern es handeln die verbundenen Staaten in ihrer Gesamtheit, es handelt die Gesamtheit, das Gemeinwesen als solches durch eigene Organe: Das Gemeinwesen als solches hat eigenen Willen und bildet diesen eigenen Willen, welcher den Willensentschliessungen der einzelnen, verbundenen Staaten — als ein übergeordneter — gegenübersteht, durch eigene Organe, also in eigener Quelle.[1])

---

war nicht Rechtssubjekt wie der Norddeutsche Bund, seine Organe waren nicht Gesamt-Organe wie die des letzteren, sondern sie waren Kollektiv-Organe, gemeinsame Organe der vertragenden Staaten. Vom Zoll-Bundesrat und vom Zoll-Parlament besagt dies Art. 7 ausdrücklich, sie werden als „gemeinschaftliche“ Organe bezeichnet und die Verkündung der von diesen gemeinsamen Organen beschlossenen Gesetze erfolgte nicht von Vereins wegen, sondern „in den Gebieten der vertragenden Teile in den daselbst geltenden Formen“, also durch die getrennten Einzelorgane. Grade so wie Zoll-Bundesrat und Zoll-Parlament war aber auch das Zoll-„Präsidium“ ein Kollektiv-Organ der vertragenden Teile; aus diesem Grunde konnte es auch gemäss Art. 8 § 6 nicht Verträge mit fremden Staaten im Namen des Vereins als solchen, sondern nur „im Namen der vertragenden Teile“, also im Namen des Norddeutschen Bundes, Bayerns, Württembergs, Badens und im Namen Hessens als deren gemeinsames Organ abschliessen. Der Träger der Organschaft des Preussischen Königtums als Träger der Gesamt-Organschaft „Präsidium“ des einen vertragenden Teiles (des Norddeutschen Bundes) war gemäss Art. 8 § 6 der Träger des gemeinsamen (Kollektiv-) Organs der Zollvereinstaaten.

[1]) S. Brie, a. a. O. S. 79 ff., 83 ff. und 94 ff. Nach Rehm's Systematik rechne ich hierher die von ihm a. a. O. sub „I. B. b“ („korporativer Staatenbund“) resp. sub II B. („Bundesstaat“) genannten Staatenverbindungen, nach Jellinek'scher Systematik nur seinen „Bundesstaat“ (cfr. a. a. O. S. 253 ff., 276 ff.); einen korporativen Staatenbund im obigen, von Brie und Rehm vertretenen Sinne kennt m. E. die Systematik Jellinek's gar nicht.

Eine solche Staatenverbindung kann daher — ihrer Kompetenz entsprechend — eine Übermacht (wenn sie ein Bundesstaat ist: einen übergeordneten Staat) über den einzelnen verbundenen Staaten darstellen, welche äusserlich die Wirkungen einer Hegemonie über die verbundenen Staaten haben, aber lediglich deshalb nicht als Hegemonie im engeren Sinne bezeichnet werden kann, weil der übergeordnete Willensbildner (eben das Gemeinwesen als solches selbst) nicht einer der verbundenen Staaten, sondern ein drittes, den sämtlichen verbundenen Gliedstaaten gegenüberstehendes Rechtssubjekt ist.[1])

In einer solchen Staatenverbindung eigener Rechtssubjektivität, welche zur Erreichung ihrer Zwecke direkt selbständig handelt durch eigene Organe, als Gesamtheit der verbundenen Einzelstaaten, hat jeder einzelne Gliedstaat den anderen gegenüber ein subjektives Recht für seinen Teil als Glied des Ganzen an der Willensbildung des Ganzen mitzuwirken, d. h. für seinen Teil die Willensentschliessung des Organs des Gemeinwesens als solchen mit zustande zu bringen. Nur nach dieser Richtung hin sind die Gliedstaaten einer der hier in Rede stehenden Art von Staatenverbindungen zur Erreichung ihres Zweckes indirekt selbst zu handeln berechtigt, und zwar im Prinzipe gleichberechtigt: sie helfen alle kraft subjektiven, ihnen gegeneinander zustehenden Rechtes für ihren Teil, den Willen des Gemeinwesens als solchen zustande zu bringen, indem sie den Willen der Organschaft des Gemeinwesens, d. h. im Grunde den Willen des physischen, persönlichen Substrates dieser Organschaft mitbilden. Ein Sonderrecht, Vorrecht eines Staates gegenüber den anderen mit ihm verbundenen Staaten innerhalb einer der hier in

---

Wegen der Gleichartigkeit der Organisation („Gesamt-Organisation") dürfen beide Arten der Bünde (Staatenbund im engeren Sinne und Bundesstaat) hier unter der Bezeichnung „Staatenassociationen (eigener Rechtssubjektivität) mit Gesamtorganisation" zugleich erörtert werden.

[1]) Man kann in solchem Falle die Gliedstaaten als durch das Gemeinwesen (Bund, Bundesstaat) „mediatisiert" bezeichnen.

So sind z. B. die zum Deutschen Reiche verbundenen Deutschen Einzelstaaten durch das Deutsche Reich mediatisiert.

Rede stehenden Art von Staatenverbindungen kann sich daher nur dahin erstrecken, auf irgend eine Weise mehr, d. h. intensiver, als die anderen Gliedstaaten die Willensbildung eines Organs des Gemeinwesens auf bestimmten Gebieten seiner Tätigkeit zu beeinflussen, oder gar diese Willensentscheidung allein und ausschliesslich zu bestimmen.

Soll nun einer der verbundenen Gliedstaaten in solcher Staatenverbindung eine Hegemonialstellung im engeren Sinne über die anderen innehaben, so ist dies — ähnlich wie bei den Staatenassociationen mit „gemeinsamen" (Kollektiv-) Organen — nur in der Weise denkbar und möglich, dass der von dem Gemeinwesen als solchem (resp. seinen Organen) ausgehende, die Gliedstaaten mediatisierende Wille identisch ist mit dem Willen dieses einen Gliedstaates, d. h. also, dass der Träger der Organschaft des mediatisierend übergeordneten Gemeinwesens — der eigentliche, physische Willensbildner — sei er eine Einzelperson oder ein (z. B. von Vertretern der Gliedstaaten gebildetes) Kollegium, von diesem einen (Hegemonial-)Gliedstaate gestellt resp. in seiner Willensentscheidung bestimmt wird.

Auch hier erscheint die Hegemonialstellung dieses einen Staates dann besonders markant, wenn das vor dem Bestehen der Staatenverbindung einem Einzelstaate zur Ausübung bestimmter Funktionen angehörende Organ nach Übertragung dieser staatlichen Funktionen auf die entstandene Staatenverbindung als solche zum Organe dieser letzteren erweitert wird, resp. sein Träger zum Träger der Organschaft des Gemeinwesens wird.

Am stärksten aber tritt solche Hegemonialstellung eines Gliedstaates hierbei dann hervor, wenn das Gemeinwesen in der Ausübung bestimmter Funktionen übergeordnet[1]) konkurriert mit seinen früher zu deren Ausübung gleichmässig, allein berechtigten Gliedstaaten und das die untergeordnet-konkurrierende Tätigkeit ausübende Organ eines bestimmten

[1]) d. h. so, dass die Gliedstaaten auf denselben Gebieten wie das Gemeinwesen ausser und neben, nicht aber entgegen dem Willen des Gemeinwesens ihren eigenen Willen betätigen dürfen.

Gliedstaates erweitert ist zum betreffenden Organe der übergeordnet konkurrierenden Staatenverbindung als solchen, resp. sein Träger zugleich Träger der übergeordnet-konkurrierenden Organschaft des Gemeinwesens ist.[1]) In diesem Falle ist allerdings der nach aussen hin hervortretende, von dem Organe des Gemeinwesens (resp. von dessen Träger) gebildete Wille formell Wille des Gemeinwesens als solchen, nach innen hin aber (d. h. im Hinblick auf seine Entstehung), materiell ist er der Wille dieses einen bestimmten (Hegemonial-) Gliedstaates.

Da auch die hier gegenwärtig zur Erörterung stehenden Staatenverbindungen (mit eigenen, Gesamt-Organen) Staatenassociationen sind und somit zu den auf dem Prinzipe der Nebenordnung beruhenden Staatenverbindungen im allgemeinen gehören, so gilt auch bezüglich ihrer der Satz dass innerhalb solcher Staatenverbindung die Hegemonie eines Einzelstaates nur der Inhalt eines subjektiven Rechtes sein kann, welches diesem Staate kraft irgend eines zwischen den verbundenen Staaten bestehenden Rechtsverhältnisses den letzteren gegenüber zusteht, vermöge dessen er berechtigt ist, seinen freien Willen den anderen Staaten auf bestimmten Gebieten staatlicher Tätigkeit aufzuoktroyieren. Da aber zu diesem Ziele bei den Staatenassociationen mit eigenen (Gesamt-)Organen nur indirekt durch das Mittel des die Glieder mediatisierenden Gemeinwesens selbst resp. mittels dessen Organs gelangt werden kann, so ergibt sich folgender Satz:

Innerhalb der Staatenassociationen, welche über den Gliedstaaten stehende Gemeinwesen eigener Rechtssubjektivität mit eigenen (Gesamt-) Organen darstellen, ist eine Hegemoniestellung eines der verbundenen Staaten nur mittels derjenigen rechtlichen Konstruktion theoretisch möglich, dass dem einen der Gliedstaaten auf

[1]) Man kann in solchem Falle wohl von einem „gemeinsamen" Organe (genauer „gemeinsamen Träger" der begrifflich getrennten Organschaften) des (übergeordneten) Gemeinwessns und dieses einen Gliedstaates reden.

Grund eines zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses ein subjektives Recht dahin zusteht, den Träger der Organschaft des Gemeinwesens zu stellen oder in seiner Willensentscheidung zu bestimmen.[1])

Da jedoch die Staatenverbindung, welche sich als ein selbständiges Gemeinwesen eigener Rechtssubjektivität darstellt, wiederum als solches mit anderen staatlichen Gemeinwesen in rechtliche Beziehungen treten und zwar mit ihnen — ohne Rücksicht darauf, dass es selbst eine „Staatenverbindung" ist — wiederum eine Staatenverbindung i. w. S. d. W. eingehen kann, so ist der Fall denkbar, dass das Gemeinwesen als solches — und zwar in einen dem rechtlichen Charakter dieser neuen Staatenverbindung entsprechend theoretisch als möglich anerkannten, oben erörterten Form und rechtlichen Konstruktion — unter die Hegemonie, (im weiteren Sinne des Wortes) eines mit ihm verbundenen Staates tritt. In solchem Falle übt dieser mit dem Gemeinwesen verbundene Staat eine Hegemonie über das Gemeinwesen als solches aus, d. h. er ist kraft irgend eines zwischen ihm und dem Gemeinwesen bestehenden Rechtsverhältnisses berechtigt, seinen freien Willen auf bestimmten Gebieten staatlicher Betätigung dem Gemeinwesen aufzuoktroyieren. Im endgiltigen Effekt erstreckt sich dann allerdings die prävalierende Gewalt des mit dem Gemeinwesen verbundenen Hegemonialstaates hinab bis auf die Glieder des diese mediatisierenden Staatengemeinwesens, also bis auf die in diesem verbundenen Einzelstaaten; rechtlich betrachtet aber

---

[1]) Eine Hegemoniestellung dieser Art in einem „Staatenbunde" i. e. S. nahm Österreich im alten Deutschen Bunde insofern ein, als es kraft seines Rechtes auf den Vorsitz im Bundestage fähig war, bei Stimmengleichheit den Willensentschluss des Bundestages (eines Gesamtorgans des Bundes) zu bestimmen.

Ein Beispiel für eine solche Hegemoniestellung in einem „Bundesstaate" ist die bevorzugte Stellung Preussens im heutigen Deutschen Reiche den einzelnen anderen Gliedstaaten gegenüber. Ein genaues Eingehen auf diesen Punkt soll zu Gunsten späterer spezieller Erörterungen an dieser Stelle unterbleiben

erstreckt sich die Hegemonie des mit dem Gemeinwesen verbundenen Hegemonialstaates nur auf das Gemeinwesen als solches und wirkt auf die Gliedstaaten desselben nur indirekt dadurch ein, dass das hegemonisierte Gemeinwesen als solches wiederum seine Gliedstaaten mediatisiert.

Über die Gliedstaaten des mit ihm verbundenen Staatengemeinwesens übt der betreffende Vormachtsstaat somit rechtlich keine Hegemonie aus, und zwar schon aus dem Grunde nicht, weil er mit ihnen überhaupt nicht direkt eine Staatenverbindung bildet. Er übt seine Hegemonie vielmehr über das Gemeinwesen als solches aus, mit welchem er allein eine Staatenverbindung bildet, innerhalb deren ihm ein subjektives Recht auf Ausübung einer gewissen Hegemonie zusteht.[1])

An diesen rechtlichen Verhältnissen ändert der Umstand nichts, wenn der mit dem Gemeinwesen in Verbindung stehende und über dasselbe eine Hegemonie innehabende Staat einer der Gliedstaaten des hegemonisierten Staatengemeinwesens selbst ist. Ein solcher, allerdings komplizierender Umstand[2]) ist vom rechtlichen Gesichtspunkte aus lediglich als ein rein zufälliges Zusammentreffen anzusehen, mag es geschichtlich und politisch noch so beabsichtigt sein.

In einem solchen, komplizierten Falle übt der mit dem Gemeinwesen verbundene Hegemonialstaat gleichfalls seine Hegemonie nicht über die mit ihm zu dem Gemeinwesen verbundenen, nebengeordneten Einzelstaaten aus, etwa kraft des Rechtsverhältnisses, welches ihn mit diesen Staaten zu dem Gemeinwesen verbindet, sondern, rechtlich völlig getrennt und unabhängig hiervon, steht er ohne Rücksicht darauf, dass er selbst ein Gliedstaat des Gemeinwesens ist, lediglich mit diesem Staatengemeinwesen in dem seine Hegemonie über dasselbe begründenden Rechtsverhältnisse.

In einem solchen Falle also übt der betreffende Hegemonialstaat, obgleich er auch mit dessen Gliedstaaten verbunden ist und obgleich er im Effekt — allerdings indirekt

---

[1]) Ein Beispiel hierfür ist das französische Protektorat über den Rheinbund.

[2]) Ein Beispiel für solchen Fall s. unten S. 62 ff (64).

— ihnen seinen freien Willen auf bestimmten Gebieten staatlicher Betätigung aufoktroyiert, doch nicht eine Hegemonie über diese, sondern eine Hegemonie über das mit ihm verbundene Staatengemeinwesen als solches aus, mit welchem er in einem Rechtsverhältnisse steht, kraft dessen er ihm — wenn auch nebenher ein Glied desselben — seinen freien Willen aufzuoktroyieren berechtigt ist.

Es sei an dieser Stelle noch einmal hervorgehoben und wiederholt: Tritt eine konkrete, existierende Staatenverbindung ihrem rechtlichen Charakter nach rein auf, d. h. verwirklicht sie das Prinzip einer — und auch nur einer — der von der Theorie als möglich anerkannten Staatenverbindungen, so wird innerhalb dieser Staatenverbindung eine etwaige Hegemonialstellung eines der verbundenen Staaten den obigen Ausführungen gemäss nur in ganz bestimmter rechtlicher Konstruktion möglich sein. Tritt eine konkrete, existierende Staatenverbindung aber — wie in der Praxis zumeist — ihrem rechtlichen Charakter nach nicht rein, sondern gemischt auf, d. h. weist sie Symptome mehrerer Prinzipien theoretisch an sich möglicher Staatenverbindungen auf, so wird eine etwaige Hegemoniestellung eines der verbundenen Staaten diesen verschiedenen Prinzipien entsprechend ihrer rechtlichen Konstruktion nach möglicherweise verschieden sein.

Caput II.

Rechtsgeschichtliche Grundlage.

(Preussens bevorrechtigte Stellung in den „Grundzügen" vom 10. Juni 1866 als der Urform des geltenden Reichsverfassungsrechtes.)

A. Aus den „Grundzügen zu einer neuen Bundesverfassung"[1]), welche von der Preussischen Regierung in der Cirkulardepesche an ihre Vertreter bei den Deutschen Regierungen vom 10. Juni 1866 niedergelegt worden sind, hat sich in einzelnen[2]), rechtlich zusammenhängenden Entwickelungsstadien, das geltende Reichsverfassungsrecht, und zwar wie folgt, gebildet:

Das nach der berühmten Bundessitzung vom 14. Juni[3]) 1866 zunächst zwischen den norddeutschen Regierungen geschlossene Augustbündnis[4]) stellt sich als ein pactum de contrahendo dar, dessen Zweck der Abschluss einer dauernden Verbindung der kontrahierenden Staaten „auf der Basis der Preussischen Grundzüge vom 10. Juni 1866" war.[5])

Dementsprechend wurde den nach Berlin zusammengerufenen Vertretern der verbündeten Regierungen im Dezember 1866 von Preussen ein Entwurf[6]) vorgelegt, der sich als eine — allerdings infolge von Spezialisierung stark veränderte — Ausführung der genannten Grundzüge darstellt. Nach Be-

---

[1]) Abgedruckt bei L. Hahn: Zwei Jahre Preussisch-Deutscher Politik, Berlin 1868, S. 121 f.

[2]) S. unten S. 48, Anm.

[3]) S. unten S. 48.

[4]) Vom 18. resp. 21. August 1866, abgedruckt bei L. Hahn, S. 463 ff.

[5]) cfr. Art. 2 des Bündnisvertrages, L. Hahn, a. a. O.

[6]) Abgedruckt zum ersten Male im Anhange bei Kittel: Die Preussische Hegemonie, München 1896; s. auch: Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze, Heft I, 2. Auflage, Leipzig 1898, S. 74 ff.

ratung und Amendierung durch die verbündeten Regierungen wurde der Entwurf im Februar 1867 dem gemeinschaftlich berufenen Parlamente, d. h. dem „verfassungsberatenden Reichstage", übergeben. Der Reichstag händigte im April 1867 durch seinen Vorsitzenden den aus seinen Beratungen wiederum amendiert hervorgegangenen Entwurf dem Grafen Bismarck als dem Vertreter der Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen aus. Diese nun nahmen keine Veränderungen mehr vor, sondern nahmen in der Sitzung vom 16. April 1867 „den Verfassungsentwurf so, wie er aus der Schlussberatung des Reichstages hervorgegangen ist" an.

Der Wortlaut dieses Entwurfs stimmt genau mit demjenigen der am 1. Juli 1867 in Kraft getretenen Verfassungsurkunde des norddeutschen Bundes überein. Das Recht der Norddeutschen Bundesverfassung hat sodann bereits Veränderungen erfahren, ehe bei Gründung des Deutschen Reiches sich die markanteste Veränderung ereignete, als die Verfassung des Norddeutschen Bundes bei Eintritt der süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund, resp. bei Erweiterung des letzteren zum „Deutschen Reiche" dementsprechend modifiziert und ergänzt resp. erweitert wurde. Eine hierdurch erforderliche Neuredaktion der Verfassungsurkunde für den Norddeutschen Bund ist erfolgt durch Verkündigung des noch gegenwärtig geltenden Reichsgesetzes betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 (Bundesgesetzblatt 1871).

Reicht somit einerseits die rechtsgeschichtliche Entwicklung des geltenden Reichsverfassungsrechtes zurück bis auf die Grundzüge vom 10. Juni 1866, so sind die letzteren auch andererseits durchaus als eine selbständige Neuschöpfung anzusehen, mit welcher Preussen plötzlich und spontan hervortrat, mögen sie auch teilweise immerhin schon früher hervorgetretene Gedanken enthalten und stellenweise mehr oder weniger an frühere Einheitsprojekte anklingen, ja in einem Falle sogar direkt auf einen alten Gesetzentwurf aus dem Jahre 1849[1]) Bezug nehmen.

[1]) Reichswahlgesetz vom 12. April 1849; cfr. Art. IV der Grundzüge.

Die Grundzüge vom 10. Juni 1866 sind daher als der Ursprung, die Urform des geltenden Reichsverfassungsrechtes anzusehen, wenn auch immerhin in einzelnen Beziehungen seine Wurzeln weiter zurückgreifen.

Bei der hohen Bedeutung der rechtsgeschichtlichen Entwicklung zum Verständnis der Erscheinungen des geltenden Rechts, also auch zum Verständnis derjenigen der Verbindung des Deutschen Kaisertums und des Preussischen Königtums, erscheint es erforderlich, die einzelnen Entwicklungsstadien des geltenden Reichsverfassungsrechtes, vor allem aber zunächst den Ursprung desselben — die Grundzüge vom 10. Juni 1866 — zusammenhängend und eingehend hinsichtlich der hier interessierden Fragen zu untersuchen. Was die speziellen Einzelheiten hingegen anlangt, in denen die rechtsgeschichtlichen Wurzeln tiefer zurückgreifen, so dürfen und sollen diese vereinzelten rechtsgeschichtlichen Fäden da, wo es der konkrete, spezielle Gegenstand erheischt, gesondert aufgenommen und verfolgt werden.[1])

Aus dem gesamten, an deutschen Einheitsbestrebungen so reichen Zeitraume von Gründung des Rheinbundes an bis zur Veröffentlichung der Grundzüge vom 10. Juni 1866 seien daher an dieser Stelle nur die Kundgebungen der Preussischen Regierung der letzten, unmittelbar vor dem 10. Juni 1866 liegenden Zeit, woraus vor allem die Selbständigkeit der genannten Grundzüge erhellen möge, hinsichtlich der hier zu untersuchenden Frage einer Betrachtung unterzogen.

Das Österreichische, in der auf dem Fürstentage von 1863 beratenen, sogenannten Reformakte[2]) niedergelegte „Bundesreformprojekt", in welchem für Preussen durchaus nicht eine mit Österreich gleichberechtigte Stellung, wie dies Preussen stets gefordert und erstrebt hatte, vorgesehen war, blieb infolge der ablehnenden Haltung Preussens ohne jeden praktischen Erfolg.

[1]) Über die Bedeutung der rechtsgeschichtlichen Entwicklung des geltenden Reichsverfassungsrechtes s. besonders Gierke, in Schmollers Jahrbuch, Bd. VII, S. 1115 f. und im Gegensatze zu ihm Laband, Staatsrecht, 1901, Bd. I, S. 9, Anm.

[2]) cfr. Klüpfel, Einheitsbestrebungen, S. 303 ff.

Der Bericht vom 15. September 1863 [1]), in welchem das Preussische Staatsministerium dem Könige von Preussen die ablehnende Haltung hierzu anrät und dessen Inhalt in einer Cirkulardepesche vom 22. September 1863 den Preussischen Vertretern bei den Deutschen Regierungen mitgeteilt worden ist, bringt allgemein zum Ausdruck, dass Preussen bei einer ihm annehmbaren Bundesreform einerseits nur Opfer insoweit bringen dürfe und auch bringen wolle, als diese Opfer „ganz Deutschland zu Gute“ kämen, dass es andererseits auch an Macht nichts gewinnen solle und wolle, dass es aber allerdings volle Gleichberechtigung mit Österreich zur Bedingung stellen müsse, und zwar in Bezug auf ein Vetorecht bei gewissen Bundeskriegserklärungsbeschlüssen und in Bezug auf den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte des Bundes. Das hauptsächlichste Postulat, eine bedeutende Umänderung in der Bundesorganisation, stellt die Forderung der Einführung einer Nationalvertretung dar. Wörtlich[2]) heisst es in dem genannten Berichte: „Das Element, welches berufen ist, die „Sonderinteressen der einzelnen Staaten im Interesse der Ge„samtheit Deutschlands zur Einheit zu vermitteln, wird wesent„lich nur in der Vertretung der Deutschen Nation gefunden „werden können . . . . . Diese Bürgschaft“ (d. h. für das Hintantreten der partikularistischen Interessen) „kann Euer „Majestät Staatsministerium nur in einer wahren, aus direkter „Beteiligung der ganzen Nation hervorgehenden National„vertretung finden. Nur eine solche Vertretung wird für „Preussen die Sicherheit gewähren, dass es nichts zu opfern „hat, was nicht dem gesamten Deutschland zu Gute kommt.“[3])

[1]) Abgedruckt zum Teil bei Hahn, S. 60; Staatsarchiv VIII, S. 206 ff.

[2]) Hahn, S. 60.

[3]) In dem geltenden Reichsverfassungsorganismus besteht neben dem föderalistischen Bundesrate ausser einer solchen Nationalvertretung (dem Reichstage) noch ein anderes Element, welches berufen ist, im Interesse der Gesamtheit Deutschlands die Einheit zu vermitteln, nämlich das Reichsorgan „Kaiser“. Von einer derartigen Institution wird in dem genannten Ministerialberichte nichts erwähnt, andererseits wird aber auch gesagt, dass das antipartikularistische Element „wesentlich nur“ in der Nationalvertretung zu finden sei, womit also die Coexistenz einer anderen, demselben Zwecke dienenden Institution nicht ausgeschlossen wird.

Die Pläne der Reformakte und die sich daran knüpfenden Kundgebungen Preussens gerieten darauf in Vergessenheit: Der Dänische Krieg und nach ihm die Schleswig-Holsteinsche Angelegenheit beanspruchten alles politische Interesse für sich. Aber grade die Schleswig-Holsteinsche Frage war es, deren definitive Lösung auch eine Lösung der Bundesreformfrage brachte und bringen musste.

In einer Cirkulardepesche Bismarcks vom 24. März 1866, in welcher er anfragt, „ob und in welchem Masse „Preussen auf eine militärische Unterstützung zu rechnen „habe, falls Österreich Preussen zum Kriege zwänge", wird der Bund zwar in „politischer" und „militärischer Beziehung" als „unzulänglich" bezeichnet und auf die Notwendigkeit einer Reform hingewiesen, über die Art der Reform aber, besonders über die Stellung Preussens im Bunde, wird nichts gesagt.[1])

Am 9. April 1866 — grade zu einer Zeit, in welcher beide Mächte, Österreich und Preussen, zum Kriege rüsteten, und ein lebhafter diplomatischer Verkehr stattfand — suchte Preussen den Bruderkrieg nochmals ernstlich zu verhüten durch eine energische und schnell in die Wege zu leitende Bundesreform, indem es beim Bundestage einen Antrag dahin stellte: „eine aus direkten Wahlen und allgemeinem Stimm-„recht der ganzen Nation hervorgehende Versammlung für „einen noch näher zu bestimmenden Tag einzuberufen, um „die Vorlage der Deutschen Regierungen über eine Reform „der Bundesverfassung entgegenzunehmen und zu beraten, in „der Zwischenzeit aber, bis zum Zusammentritt derselben, „durch Verständigung der Regierungen untereinander diese „Vorlage festzustellen."[2]) Zur Begründung dieses Antrages wies der Preussische Gesandte mit mehr oder weniger allgemein gehaltenen Sätzen auf die Unzulänglichkeit des alten Bundes nach Aussen und nach Innen hin, betonte aber, „dass die Königliche Regierung in erster Linie die politische und militärische" (also die nach Aussen hin wirkende) „Mangelhaftigkeit der Bundesinstitutionen hervorheben zu

[1]) cfr. Hahn, S. 43 ff.
[2]) cfr. Hahn, S. 60 ff.

müssen glaube".[1]) Was jedoch „die Neugestaltung der Bundesverfassung selbst" [1]) anlangt, durch welche sich die Preussische Regierung die Besserung der Wirksamkeit der Institutionen des Bundes nach Aussen hin versprach, so wurden auch bei dieser Gelegenheit keine bestimmten Vorschläge gemacht, sondern es wurde lediglich Bezug genommen „auf die an die „Deutschen Regierungen unter dem 22. September 1863 ge„richtete Eröffnung", welche den eben erwähnten Inhalt der Denkschrift des Preussischen Ministeriums vom 15. September 1863 enthielt.[2]) Hinsichtlich der Stellung Preussens im neuzugestaltenden Bunde wurde also wiederum lediglich die volle Gleichberechtigung mit Österreich verlangt, von einer ihm speziell zukommenden Vormacht- oder Hegemoniestellung aber wird nichts gesagt.[3])

Ein fester Plan über die Gestaltung der neuen Verfassung war bei Einbringung des Antrages an den Bundestag überhaupt noch nicht gefasst.[4])

Eine genauere Skizzierung der einzelnen Reformvorschläge gab die Preussische Regierung selbst dann noch nicht an, als vom Bundestage schon ein Ausschuss eingesetzt war, um

---

[1]) cfr. Hahn, S. 62.

[2]) cfr. Hahn, S. 63.

[3]) Im Gegensatze zu dieser offiziellen Haltung der Preussischen Regierung spricht zu dieser Zeit die preussisch-offiziöse Provinzial-Korrespondenz preussisch-hegemoniale Gedanken aus. Sie schreibt z. B. unter dem 18. April 1866: „Neben den allgemeinen politischen Gesichts„punkten, welche die Bundesreform nötig machen, ist für Preussen die „Reform der Bundesmilitärverfassung von ganz besonderer Wichtigkeit . . . . „Wenn Preussen seine Pflichten für Deutschland erfüllen soll, so muss „ihm die Möglichkeit geboten sein, die Kräfte derjenigen Staaten, welche „im Bereiche seines Schutzes und seiner Machtentfaltung liegen, durch „einen raschen und leichten Anschluss an die preussische Armee „zur gemeinsamen Verteidigung deutscher Interessen zu verwenden. — „Von jeher wurden unserem Volke" (— d. h. dem Preussischen! —) „die grössten Opfer und Leistungen für Deutschland zugemutet, ohne „dass die Deutschen Staaten jemals bereit gewesen wären, Preussens „Stellung durch die entsprechenden Gegenleistungen und unerlässlichen „Zugeständnisse zu erleichtern und zu stärken."
(cfr. Hahn, S. 65.)

[4]) cfr. Keudell, Fürst und Fürstin Bismarck, S. 253 u. 256.

über Preussens Antrag vom 9. April 1866 zu beraten. In einer Cirkulardepesche vom 27. April 1866 an die Preussischen Vertreter bei den Deutschen Regierungen schreibt Bismarck: „Unsere Vorschläge für die Reformvorlage werden wir unseren „Bundesgenossen erst dann vorlegen, wenn der Zusammentritt „des Parlamentes zu einem bestimmten Termin gesichert ist . . . „Wir werden bei den Ausschussberatungen die Gebiete des „Staatslebens bezeichnen können, auf welche unsere Vorschläge „sich erstrecken werden . . . . Wir werden uns gern be„scheiden, nur die allernotwendigsten Fragen anzuregen, da „uns dadurch der Erfolg des Reformversuches am meisten ge„fördert erscheint.“ [1])

Bestimmtere Andeutungen Preussens über die beabsichtigte Art der Bundesreform werden erst durch eine vertrauliche Mitteilung des Preussischen Bundestagsgesandten vom 11. Mai 1866 verlautbar, indem derselbe gemäss der Ankündigung in der oben genannten Depesche vom 27. April 1866 bei der Konstituierung der Bundesreformkommission die Preussischen Reformvorschläge in 8 Punkten[2]) skizziert, welche dann in derselben Gestalt allgemein bekannt gegeben wurden durch eine Cirkulardepesche Bismarcks vom 27. Mai 1866.[3])

Diese 8 Punkte geben lediglich die Gebiete an, auf welche sich die Kompetenz des Bundes erstrecken soll; so z. B. wird gesagt, dass eine deutsche Kriegsmarine geschaffen werden solle, dass die Regulierung einer Konsularvertretung Gesamt-Deutschlands und eine Revision der Bundeskriegsverfassung „zum Zwecke der Konsolidierung der vorhandenen militärischen Kräfte“ erfolgen sollte, ohne dass jedoch konkrete Ausführungsvorschläge, z. B. vor allem über die Art der „Konsolidierung der vorhandenen militärischen Kräfte“ angegeben worden wären. Eine Änderung in der Struktur und Organisation des Bundes ist auch hierbei lediglich wieder allein in der Einführung der Nationalvertretung, als des einzigen unitarischen Elementes, vorgesehen, deren funktionelle

[1]) cfr. Hahn, S. 67 f.

[2]) Abgedruckt bei Hahn, S. 69 ff.

[3]) cfr. Hahn, S. 69 und Staatsarchiv Band IX, S. 62, No. 2296.

Stellung allerdings näher charakterisiert wird. Von einer Preussischen Vormachts- oder Sonderstellung ist hierbei wieder nichts[1]) gesagt; ja es enthält sogar im Gegenteil hierüber die Depesche folgenden interessanten Passus[2]): „Was S. M. den „König persönlich betrifft, so liegt Allerhöchstdemselben nichts „ferner, als seine Bundesgenossen, die Deutschen Fürsten, be„einträchtigen oder unterdrücken zu wollen. Allerhöchstder„selbe will mit ihnen als Einer Ihresgleichen gemeinsam für „die gemeinsame Sicherheit nach innen und aussen sorgen, „aber besser als bisher ... S. M. der König sind stets weit „davon entfernt gewesen, einen Ehrgeiz zu hegen, der auf „Kosten der Nachbarn und Bundesgenossen Befriedigung ge„sucht hätte, wenn Allerhöchstdieselben auch nach mannig„fachen Erfahrungen darauf verzichten müssen, die Verleum„dungen zum Schweigen zu bringen. S. M. beabsichtigen „auch jetzt mit der Bundesreform nicht, den Deutschen Fürsten „Opfer anzusinnen, welche Preussen nicht im Interesse der „Gesamtheit zu bringen bereit wäre."

„Die Verweigerung der in den Reformvorschlägen der „Königlich Preussischen Regierung aufgestellten verhältnis„mässig geringen und von allen Teilnehmern — Preussen „nicht ausgeschlossen — gleichmässig zu machenden Zu„geständnisse würde unserer Ansicht nach eine schwere Ver„antwortung für die Zukunft involvieren."

Mit diesen Ausführungen ist ausgesprochen, dass die Einzelstaaten zwar auf bestimmten Gebieten staatlicher Tätigkeit von ihrer Machtvollkommenheit eine gewisse Einbusse erleiden sollen, nicht aber eine Einbusse zu Gunsten eines Einzelstaates, etwa Preussens, sondern dass sie diese Einbusse an Machtvollkommenheit — Preussen eingeschlossen — alle gleichmässig erleiden sollten, denn Preussen wolle ja den Fürsten „keine Opfer ansinnen, die es nicht ebenso im Interesse der Gesamtheit zu bringen bereit wäre." Es entsteht sofort die Frage, wem (welchem Subjekte) das Quantum

[1]) Die Mässigung in diesen Andeutungen, insbesondere das Fehlen jeder Andeutung eines Bundesoberhaupts hebt besonders Keudell, a. a. O. S. 257 hervor.

[2]) cfr. Hahn, S. 70.

Staatsgewalt, dessen sich die Einzelstaaten alle gleichmässig begeben sollten, denn dann zuwachsen sollte?! Es war nur eine Antwort möglich, die schwebte in der Luft: Der Gesamtheit der verbundenen Staaten als solcher sollte dieses Quantum Staatsgewalt zukommen! Doch sofort drängt sich die weitere Frage nach dem springendsten Punkte auf: In wessen Händen soll die Ausübung der der Gesamtheit der verbundenen Staaten zuwachsenden, den Einzelstaaten genommenen und diese nach dieser Richtung hin also mediatisierenden Zentralgewalt denn liegen? Eine Antwort auf diese Frage bleibt die Preussische Depesche schuldig. Die Annahme jedoch, dass Preussen selbst die der Gesamtheit zugedachte, die Einzelstaaten mediatisierende Zentralgewalt auszuüben beansprucht, ist durch den Wortlaut der Depesche nicht begründet, muss dem unbefangenen Leser sogar als ausgeschlossen erscheinen.

Dass Preussen aber tatsächlich bereits zu dieser Zeit seine Machtsphäre auf Kosten der anderen deutschen Staaten zu erweitern suchte, und dass dieses Streben mit den Bestrebungen, die deutschen Staaten zu strafferer, nationaler Einigung zusammenzuschweissen, Hand in Hand ging, unterliegt keinem Zweifel. Es ist hier nicht der Ort, darüber zu richten, was Zweck, was Mittel der damaligen Preussischen Politik war: ob Preussische Machterweiterung oder Erreichung Deutscher Einheit! Eines aber steht ausser Zweifel: Beide Bestrebungen waren unzertrennbar, beide „deckten“ sich, „mochte man vom borussischen Standpunkte die Führung Preussens oder vom nationalen die Einigung Deutschlands als die Hauptsache betrachten.“[1]) Deshalb hatte Österreich kein Interesse an irgendwelcher Veränderung der bestehenden Bundesverhältnisse, deshalb misstrauten die kleineren und mittleren Deutschen Staaten der nationalen Bewegung, weil mit der Förderung der Deutschen Einheit eine Verminderung der eigenen Unabhängigkeit zu Gunsten der Zentralgewalt in Aussicht stand, und Preussen andererseits voraussehen konnte,

[1]) cfr. Bismarck, Ged. u. Erinnergn., Bd. I, S. 289. Keudell S. 255.

dass — die erste Bedingung, Österreichs Entfernung aus dem Bunde, vorausgesetzt — die Hegemonie im künftigen geeinten Deutschland ihm zufallen würde: Der Preussischen Dynastie kam die von den anderen gefürchtete capitis deminutio voraussichtlich zu Gute.[1])

War dieses Ziel Preussens auch allenthalben erkannt und beschäftigte sich die Parteipolitik, die Literatur, die Presse und auch die offiziöse Presse mit derartigen Preussischen Hegemonialgedanken, so hatte doch die Preussische Regierung noch in keiner offiziellen Kundgebung seit dem Ergebnisse der Dresdener Konferenzen den Plan einer solchen Hegemonialstellung zusammenfassend weder nach der quantitativ-politischen, noch auch besonders nach der qualitativ-rechtlichen Seite hin als ihr unbedingt und unmittelbar zu erreichendes Ziel ausgesprochen und — abgesehen von den genannten einzeln und mehr oder weniger gelegentlich geäusserten Postulaten — zur offiziellen Beratung gebracht, als sie plötzlich, spontan (ohne auf irgendwelche früheren Anregungen und Verfassungsentwürfe Bezug zu nehmen) mit einem Projekte hervortrat, welches ihre Absicht bezüglich der eigenen Vormachtsstellung — und zwar besonders auch nach der qualitativ-rechtlichen Seite hin — klar erkennen liess und den Stein ins Rollen brachte: Die Beratungen des Bundestagsausschusses über Preussens Antrag vom 9. April 1866 gingen langsam und schwerfällig von statten, die Verwirklichung des Preussischen Gedankens einer Reform des Bundes schien erschwert, der Bruderkrieg mit Österreich aber drohte mehr denn je: Da setzte Preussen selbständig „Grundzüge" zu einer völlig neuen Bundesverfassung auf und teilte sie „unmittelbar", d. h. über den Kopf des Bundestages und seiner Ausschussberatungen über den Preussischen Antrag vom 9. April 1866 den Deutschen Regierungen in einer Cirkulardepesche vom 10. Juni 1866 mit der Bitte mit, „sie „einer sorgfältigen Erwägung unterziehen und sich zugleich „über die Frage schlüssig machen zu wollen, ob sie eventuell, „wenn in der Zwischenzeit bei der drohenden Kriegsgefahr

[1]) cfr. Bismarck, a. a. O. Bd. I, S. 288.

„die bisherigen Bundesverhältnisse sich lösen sollten, einem „auf der Basis dieser Modifikationen des alten Bundesvertrages „neu zu errichtenden Bunde beizutreten geneigt sein würden."

Als vier Tage darauf, am 14. Juni 1866, im Bundestage der österreichische Antrag auf Mobilmachung des Bundesheeres gegen Preussen angenommen ward, erklärte der Preussische Gesandte den alten Bundesvertrag für gebrochen und den Bund daher für gelöst, womit die Voraussetzung zur Errichtung eines neuen Bundes auf der Basis der genannten „Grundzüge" vom 10. Juni 1866 gegeben wäre. Der Preussische Gesandte legte deshalb die genannten Grundzüge nicht mehr „zur Erwägung" für eventuelle Fälle, sondern mit der Erklärung vor, dass Preussen sofort bereit sei, „auf „den genannten Grundlagen einen neuen Bund mit denjenigen „Deutschen Regierungen zu schliessen, welche ihm dazu die „Hand reichen wollten."[1])

B. Um die rechtliche Stellung eines Hegemonialstaates innerhalb einer Staatenverbindung im weiteren Sinne des Wortes zu erkennen, ist auszugehen von dem rechtlichen Charakter der Staatenverbindung selbst: denn entsprechend der Verschiedenheit der rechtlichen Struktur der Staatenverbindung ist die theoretisch mögliche Rechtsstellung des Hegemonial-

---

[1]) Es können und müssen somit die Grundzüge vom 10. Juni 1866 als die rechtlich-relevante Urform, der hierauf aufgebaute, von Preussen den verbündeten Regierungen vorgelegte (sogen. Preussische) Entwurf als der erste, der von diesen dem Reichstage vorgelegte (sogen. „Regierungs-")Entwurf als der zweite, der aus dessen Beratungen hervorgegangene und hierauf formell von den Vertretern der verbündeten Regierungen angenommene Wortlaut „einer Verfassungsurkunde für den neu zu begründenden Bund" als der dritte (sogen. „Reichstags-")Entwurf der geltenden Reichsverfassungsurkunde angesehen werden. Als ein viertes Stadium der rechtlichen Entwickelung des geltenden Reichsverfassungsrechtes reiht sich sodann die Dauer der Geltung der Verfassungsurkunde des Norddeutschen Bundes vom 1. Juli 1867 bis zum Inkrafttreten der Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich (1. I. 1871) mit den während dieser Zeit erfolgten Veränderungen und als fünftes und letztes Entwicklungsmoment der Erlass des Reichsverfassungsgesetzes vom 16. April 1871 an.

staates als solchen innerhalb der Staatenverbindung verschieden.[1])

Die geplante Staatenverbindung wird von den Grundzügen wiederholt und ausschliesslich als „Bund" bezeichnet.[2])

Hieraus allein ist jedoch der Schluss, dass die geplante Staatenverbindung wirklich einen „Bund" im streng theoretisch-wissenschaftlichen Sinne des Wortes darstellen sollte, nicht gerechtfertigt, vielmehr kann über die Frage, welcher rechtliche Charakter der geplanten Staatenverbindung — genannt allerdings „Bund" — tatsächlich zukomme, nur der Gesamtinhalt der Grundzüge Aufschluss geben. Aus dem Inhalte der Grundzüge lässt sich mit Bestimmtheit aber nur erkennen, dass die geplante Staatenverbindung als ein Gemeinwesen eigener Rechtssubjektivität, als eine organisierte Staatenassociation mit eigenen (Gesamt-) Organen gedacht war, d. h. also jedenfalls als „Bund" resp. als dessen Spezialform „Bundesstaat". Dies geht aus folgendem hervor:

Die Grundzüge sprechen wiederholt von der „Bundesgewalt" (cfr. Art. VI und VII), d. h. also von der „Gewalt des Bundes". Wenn aber von der „Gewalt des Bundes" etwas ausgesagt wird, so muss als selbstverständlich vorausgesetzt der Obersatz gelten, dass der „Bund", d. h. die geplante Staatenverbindung als solche, überhaupt eine „Gewalt" haben sollte, d. h. dass die Staatenverbindung als solche das Recht haben sollte, eigene Gewalt auszuüben, sich rechtlich (und zwar herrschend-rechtlich) zu betätigen, also Rechtssubjekt sein sollte. Der „Bund" als solcher sollte Gewalt haben, sollte Rechtssubjektivität geniessen, als Gesamtheit der in ihm verbundenen Staaten im Gegensatze und in Überordnung zu der Rechtssubjektivität der Einzel-Gliedstaaten. Die spezielle Frage nun, ob die diesem Gemeinwesen eigener Rechtssubjektivität zugesprochene „Gewalt" sich als Staatsgewalt doku-

[1]) s. oben S. 37 ff.

[2]) Die Grundzüge sprechen von dem „Bundesgebiete", von der „Bundesgewalt", der „gesetzgebenden Gewalt des Bundes", der Kriegsmarine und der Landmacht des „Bundes", von „Bundeskriegshäfen", „Bundesheeren" und „Bundesoberfeldherrn", auch von den „Beziehungen des Bundes" schlechthin.

mentiert, das geplante Gemeinwesen somit als Staat, und zwar, weil zugleich Staatenverbindung, als „Bundesstaat" aufzufassen ist, lässt sich aus dem Inhalte der Grundzüge bei der Flüssigkeit der Begriffe mit absoluter Bestimmtheit nicht beantworten. Die Entscheidung dieser Frage[1]) braucht aber, weil für den vorliegenden Zweck nicht von Belang, hier nicht getroffen werden.[2])

Es findet somit auf die in den Grundzügen von 1866 geplante Staatenverbindung der hinsichtlich der Staatenassociationen eigener Rechtssubjektivität, welche über den Gliedstaaten stehende Gemeinwesen mit eigenen (Gesamt-) Organen darstellen, gefundene Satz Anwendung, dass nämlich die Hegemoniestellung eines der zu verbindenden Staaten den anderen gegenüber nur mittels der rechtlichen Konstruktion theoretisch möglich ist, dass dem einen der Gliedstaaten auf Grund eines zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses ein subjektives Recht dahin zusteht, den Träger der Organschaft des Gemeinwesens in bestimmter Weise intensiver als die anderen Gliedstaaten in seiner Willensbildung zu beeinflussen oder in seiner Willensentscheidung zu bestimmen.[3])

Es kann aber ferner auch im vorliegenden Falle die Möglichkeit praktisch werden, dass die Staatenverbindung als solche — als eigenes Rechtssubjekt — wieder von einem anderen Rechtssubjekte hegemonisiert wird, und dass dieses hegemonisierende Rechtsubjekt einer der im hegemonisierten Gemeinwesen verbundenen Staaten selbst ist.[4])

a: Nur auf einem einzigen Gebiete staatlicher Tätigkeit war für Preussen durch die Bestimmungen der Grundzüge von 1866 ausdrücklich eine Vormachtsstellung vorgesehen, allerdings auf dem politisch-wichtigsten, nämlich dem Gebiete des Kriegswesens,[5]) aber auch auf diesem nur nach zwei

[1]) welche m. E. zu bejahen wäre.

[2]) s. oben S. 31 Anm 1.

[3]) s. oben S. 31 ff.

[4]) s. oben S. 35 ff.

[5]) Die betreffenden Bestimmungen sind enthalten in den Artikeln VII, VIII und IX der Grundzüge, deren einschlagende Stellen wie folgt lauten:

Richtungen hin, nämlich hinsichtlich des Rechts des Oberbefehls über die bewaffnete Macht[1]) des Bundes und hinsichtlich des Kriegserklärungsrechtes.[2])

α: Der freie Wille, welcher den obersten Befehl über die kriegerischen Machtmittel des Bundes darstellen sollte, sollte im Effekt von Preussen ausgehen;[3]) dies ergeben die Bestimmungen der Art. IX Abs. 2 und VIII Abs. 2.

So gleichartig aber auch die Wirkungen dieser beiden in den genannten Artikeln für Preussen eingeräumten Rechte sein sollten — dass nämlich der oberste Befehl freier Preussischer Wille sein sollte —, so grundverschieden ist die rechtliche Konstruktion, mittels deren Preussen diese Vormachtstellung eingeräumt werden sollte: das vorgesehene

---

Art. VII: „Die Bundesgewalt hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden sowie Bündnisse und Verträge zu schliessen, in völkerrechtlicher Vertretung des Bundes Gesandte zu ernennen und zu empfangen.

Die Kriegserklärung hat bei feindlicher Invasion des Bundesgebietes oder bei kriegerischem Angriff auf seine Küsten unter allen Umständen zu erfolgen, in den übrigen Fällen ist zur Kriegserklärung die Zustimmung der Souveräne von mindestens zwei Drittteilen der Bevölkerung des Bundesgebietes erforderlich."

Art. VIII, Abs. 1: „Die Kriegsmarine des Bundes . . . wird nach folgenden Grundsätzen errichtet:"

Abs. 2: „Die Kriegsmarine der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche unter Preussischem Oberbefehle . . . ."

Art. IX, Abs. 1: „Die Landmacht des Bundes wird in zwei Bundesheere eingeteilt, die Nordarmee und die Südarmee."

Abs. 2: „In Krieg und Frieden ist Seine Majestät der König von Preussen Bundesoberfeldherr der Nordarmee, Seine Majestät der König von Bayern Bundesoberfeldherr der Südarmee."

[1]) zu Lande und zu Wasser; zu Lande allerdings nur über einen Teil der Machtmittel; hinsichtlich des anderen Teiles sollte ein gleiches Vorrecht Bayern zustehen.

[2]) Jedoch nur hinsichtlich der Angriffskriege.

[3]) jedoch mit der in vorstehender Anm. 1 erwähnten, durch ein gleiches Recht Bayerns gezogenen Beschränkung.

Recht Preussens bezüglich des Oberbefehls über den einen Teil der Landmacht des Bundes ist ein Hegemonialrecht über die mit ihm zu verbindenden anderen Gliedstaaten mittels der Konstruktion, in welcher eine solche Stellung eines Gliedstaates innerhalb einer Staatenassociation eigener Rechtssubjektivität mit eigenen (Gesamt-)Organen theoretisch allein möglich ist.[1])

Das vorgesehene Recht Preussens bezüglich des Oberbefehls über die Seemacht des Bundes aber ist ein Hegemonialrecht Preussens direkt über die zu schaffende Staatenverbindung als solche, als Gemeinwesen der genannten Art, kraft eines lediglich zwischen diesem und ihm bestehenden Rechtsverhältnisses, nicht aber ein Hegemonialrecht gegenüber den anderen Gliedstaaten des geplanten Bundes.[2])

aa: Wenn Art. IX Abs. 1 sagt: „Die Landmacht des Bundes wird in zwei Bundesheere eingeteilt, die Nordarmee und die Südarmee," so ist aus dieser Bestimmung mit logischer Notwendigkeit ein Obersatz dahin zu entnehmen, dass der Bund, — also die Staatenverbindung als solche — überhaupt eine Landmacht haben solle, d. h. dass der Bund als solcher dominus einer ihm eigenen Landmacht sein solle. Zwei „Bundesheere", — d. h. zwei dem Bunde gehörige Heere, — seine Nord- und seine Südarmee, sollten diese ihm eigene Landmacht, die „Landmacht des Bundes" darstellen.

Bei unbefangener Interpretation und Kritik der Grundzüge erscheint diese Auffassung — ungekünstelt — als die richtige.[3]) Wenn der Artikel IX an einer späteren Stelle auch noch von den „Kontingenten" spricht, so widerspricht dies der genannten Auslegung der grundlegenden allgemeinen Bestimmung zu Beginn des Art. IX (in Abs. 1) durchaus nicht.

Unter den „Kontingenten" sind lediglich bestimmte Teile der an sich im Ganzen dem Bunde als solchen ge-

[1]) S. oben S. 34 f.

[2]) S. oben S. 36.

[3]) Anderer Auffassung Laband, Staatsrecht, 1895, Bd. II, S. 483. Mit Recht aber hebt er hervor, dass hier schon der Ausgangspunkt der grossen Kontroverse sei, ob die Deutsche Landmacht ein einheitliches Reichsheer oder ein zusammengesetztes Kontingentsheer sei.

hörenden Landmacht zu verstehen, und zwar solche Teile, welche aus den von den einzelnen Gliedstaaten zur Landmacht des Bundes gestellten Truppen bestehen, wie dies auch aus Abs. 6 des Art. IX hervorgeht.

Das Recht des dominus ist das expansivste aller Rechte; das diesem Rechte charakteristische Moment ist dies, dass der dominus mit dem Gegenstande seines Rechtes frei zu schalten und zu walten berechtigt ist. Dieses Recht kann in seiner Expansivität in einer bestimmten Beziehung wohl durch besondere Rechtstitel beschränkt werden, so dass eine bestimmte, aus der Allseitigkeit des Rechts fliessende Befugnis nicht dem dominus, sondern einem anderen Rechtssubjekte zusteht; immer aber bedarf es eines solchen besonderen, beschränkenden Rechtstitels, um die Vermutung, dass alle aus der schrankenlosen Expansivität fliessenden Befugnisse dem dominus selbst zustehen, zu durchbrechen. Es besteht daher die Vermutung, dass der Bund als solcher selbst über seine Landmacht frei zu schalten und zu walten berechtigt sein sollte d. h. dass er u. a. aus seiner Allgewalt fliessenden Befugnissen auch die des Oberbefehls über seine Landmacht haben sollte. Diese Vermutung besteht solange, bis sie durch eine besondere Verfassungsbestimmung, — überhaupt durch einen besonderen Rechtstitel — durchbrochen wird.

An einer solchen speziellen Bestimmung fehlt es aber in den Grundzügen nicht nur, sondern es besteht sogar im Gegenteil eine Bestimmung, welche — wiederum bei unbefangener Interpretation — die genannte Vermutung auch bezüglich der Befugnis des Bundes als solchen zur Ausübung des eigenen Rechts des Oberbefehls über die Landmacht stützt. Dies ist die Bestimmung des Art. IX Abs. 2, welcher lautet:

„Im Krieg und Frieden ist Seine Majestät der König „von Preussen Bundes-Oberfeldherr der Nordarmee, Seine „Majestät der König von Bayern Bundes-Oberfeldherr der „Südarmee."

Und zwar aus folgender Erwägung: Eine derartige Bestimmung, welche besagt „Bundes-Oberfeldherr" ist der und

jener, also von einem „Bundes-Oberfeldherrn“ etwas aussagt, setzt logisch notwendig wiederum einen Obersatz voraus, nämlich den, dass ein „Bundes-Oberfeldherr“ überhaupt existieren solle. Unter einem „Bundes-Oberfeldherrn“ kann aber bei unbefangener Interpretation nur ein Oberfeldherr „des Bundes“ d. h. ein dem Bunde als solchen gehörender Oberfeldherr verstanden werden. Die „Bundes-Oberfeldherrnschaft“ kann daher nur als eine von Bundes wegen bestehende Einrichtung, als eine verfassungsmässige Institution des Bundes zum Zwecke der Vornahme gewisser an sich dem Bunde als solchen zustehenden Funktionen, also als eine Organschaft des Bundes angesehen werden. „Oberfeldherr“ ist gleichbedeutend mit „Oberbefehlshaber“; die Funktion, welche das Organ „Bundes-Oberfeldherr“ also wahrzunehmen berufen sein sollte, ist die der Ausübung des Rechtes des Oberbefehls über die Landmacht des Bundes — resp. einen Teil derselben —, zu welcher Hauptfunktion sich noch die in den folgenden Absätzen des Artikels IX genannten besonderen Funktionen hinzugesellten. Der „Bundes-Oberfeldherr“ sollte somit den Oberbefehl über die Landmacht des Bundes und die betreffenden anderen Funktionen lediglich deshalb ausüben, weil er das hierzu berufene Organ des Bundes sein sollte. Wenn aber ein Organ als solches rechtlich tätig wird, so betätigt es nicht eigene Rechte — ein Organ als solches ist garnicht selbständiges Rechtssubjekt,[1]) — sondern es betätigt Rechte des Organismus, welchem es als Organ dient, als dem Subjekte dieser Rechte. Da nun also ein Organ des Bundes („Bundes-Oberfeldherr“) das Recht des Oberbefehls etc. über die Landmacht des Bundes ausüben sollte, so ist der Rückschluss[2]) gerechtfertigt, dass das von dem Organe auszuübende Recht ein Recht des Organismus, hier also ein Recht des Bundes sein sollte.

In der wissenschaftlichen Literatur ist durchweg — und zwar mehr oder weniger bestimmt — die entgegengesetzte Auffassung vertreten, nämlich die, dass das Recht des Ober-

---

[1]) S. oben S. 4 f.
[2]) S. oben S. 4 f.

befehls über die Landmacht des Bundes nicht ein Recht des Bundes, sondern ein Recht Preussens, resp. des Preussischen Königs als solchen, sein sollte, und dass der „Bundes-Oberfeldherr" der Grundzüge von 1866 nicht ein zur Ausübung eines Bundesrechtes berufenes Organ des Bundes, sondern dass er nichts anderes als der König von Preussen schlechthin als solcher, d. h. in seiner Eigenschaft als Träger einer zur Ausübung des Preussischen Rechtes des Oberbefehls berufenen Preussischen Organschaft sein sollte.

Eine Begründung dieser entgegengesetzten Auffassung sucht man in der Literatur vergebens, obwohl sie exceptionell und im Vergleiche mit der von mir vertretenen Ansicht zum mindesten gezwungen erscheint und daher m. E. umsomehr einer Begründung bedürfte.

Es sei an dieser Stelle hinsichtlich der Literatur noch nachfolgendes bemerkt:

Die meisten Schriftsteller sprechen die genannte, entgegengesetzte Auffassung allerdings lediglich vom „Bundesfeldherrn" der späteren Entwürfe resp. der Verfassung des Norddeutschen Bundes selbst aus, ohne trotz des rechtlich-relevanten Zusammenhanges auf den rechtlichen Charakter des „Bundes-Oberfeldherrn" der Grundzüge von 1866 einzugehen. So vor allem Hänel in Bd. II seiner „Studien zur Deutschen Reichsverfassung", Leipzig 1880, welcher (S. 10 ff.) unter völliger Übergehung der Grundzüge von 1866 am bestimmtesten die Ansicht vertritt, dass der „Bundesfeldherr" der späteren Entwürfe und der Norddeutschen Bundes-Verfassung kein Organ des Bundes, sondern trotz seiner Bezeichnung als „Bundesfeldherr" „nicht minder schlechthin der König von Preussen" wäre. Die Unrichtigkeit dieser Auffassungen kann jedoch erst dann als erwiesen bezeichnet werden, wenn gezeigt und nachgewiesen ist, dass die rechtlich-relevanten Zwischenglieder, welche die Grundzüge von 1866 mit der Verfassungsurkunde des Norddeutschen Bundes verbinden, eine veränderte Auffassung des rechtlichen Charakters des „Bundesfeldherrn" der späteren Entwürfe und der Norddeutschen Bundesverfassung von demjenigen der Grundzüge vom 10. Juni 1866 als eines Organs des geplanten Bundes nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. Eine Kritik der Ansichten dieser Schriftsteller muss daher an dieser Stelle noch unterbleiben. Es sei hier in Kürze darauf hingewiesen, dass die Äusserungen im verfassungsberatenden Reichs-

tage (Sten. Berichte 1867, Bd. I, S. 354 ff.), welche von den Vertretern der genannten entgegengesetzten Ansicht, dass nämlich der „Bundesfeldherr" der Norddeutschen Bundesverfassung und der „König von Preussen" identische Begriffe seien (cfr. z. B. R. Fischer, a. a. O., S. 23 und S. 34, Anm.), zur Begründung ihrer Ansicht angezogen werden, auch von den Vertretern der Auffassung der „Bundesfeldherrnschaft" der Norddeutschen Bundesverfassung als einer Organschaft des Norddeutschen Bundes zum Beweise der Richtigkeit ihrer Ansicht (wie sie oben bisher lediglich von der „Bundesoberfeldherrnschaft" der Grundzüge von 1866 vertreten ist) in Anspruch genommen werden. (cfr. Gg. Meyer, „Grundzüge des Norddeutschen Bundesrechts", Leipzig 1868, S. 80, Anm.)

Ob und eventuell welcher Interpretationswert überhaupt diesen Äusserungen im verfassungsberatenden Reichstage aus dem Jahre 1867 zukommt, kann wohl zweifelhaft sein und braucht hier nicht erwogen zu werden, da sie zur Interpretation der Grundzüge des Jahres 1866 schwerlich geeignet sind.

Was nun die Schriftsteller anlangt, welche den „Bundesoberfeldherrn" der Grundzüge von 1866 überhaupt einer Beachtung würdigen, so gehen sie auf die rechtliche Stellung desselben nur äusserst oberflächlich ein: Otto Mejer (Einleitung in das Deutsche Staatsrecht, Freiburg und Tübingen 1884, S. 273), Schulze (Einleitung in das Deutsche Staatsrecht, Leipzig 1867, S. 413 und Lehrbuch des Deutschen Staatsrechtes 1881, Bd. I, S. 157) und Arndt (Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches, Berlin 1895, S. 41, und Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin 1901, S. 28) sprechen lediglich von einer in den Grundzügen von 1866 vorgesehenen „preussischen Führung" des Oberbefehls; Zorn (das Staatsrecht des Deutschen Reiches, I. Bd., Berlin 1895, S. 19 f.) und Hänel (Deutsches Staatsrecht, Bd. I, Leipzig 1892, S. 15) sprechen sogar gradezu vom „Preussischen Oberbefehl" über die eine Hälfte der Landmacht des geplanten Bundes, und zwar Hänel im offenbaren Widerspruche mit seiner m. E. richtigen Bemerkung, dass „die militärischen Befugnisse" nach den Grundzügen von 1866 „zur Bundeskompetenz" gehören sollten. Auch Laband (Deutsches Staatsrecht, 1895, Bd. II, S. 483 f.), welcher besonders den rechtlich-relevanten Zusammenhang und die Gleichartigkeit grade der Kriegsverfassungsbestimmungen der Grundzüge von 1866 mit der Verfassung des Norddeutschen Bundes und des heutigen Deutschen Reiches hervorhebt, übergeht den „Bundesoberfeldherrn" der Grundzüge von 1866 und sagt, dass sich „von dem Gedanken einer einheitlichen

Verschmelzung der Kontingente" in den Grundzügen von 1866 „nicht die leiseste Andeutung" findet. Auch er sagt, dass nach den Grundzügen von 1866 die Nordarmee grade unter „Preussischem Oberbefehl" habe stehen sollen. Kittel (a. a. O. S. 12) sagt: „Die Grundzüge enthalten sich . . . . . einer namentlichen Bestimmung über den Träger der Bundesgewalt. Nur bezüglich des Heerwesens wird ausdrücklich die führende Stellung Preussens wenigstens über die Armee der Nordstaaten anerkannt." Diese Ausdrucksweise ist unklar. Es ist nicht zu erkennen, ob durch die gewählte Art und Weise der Angliederung des zweiten Satzes an den ersten zum Ausdruck gebracht werden soll, dass ausnahmsweise bezüglich des Heerwesens, welches auch unter der Bundesgewalt habe stehen sollen, der Träger der Bundesgewalt genannt und zwar in der Person des Königs von Preussen bestimmt worden sei. Es ist aber anzunehmen, dass Kittel dies nicht hat sagen wollen; denn S. 31 a. a. O. behauptet er, ohne auf eine eventuelle Veränderung des rechtlichen Charakters des „Bundesoberfeldherrn" der Grundzüge von 1866 hingewiesen zu haben, bezüglich des „Bundesfeldherrn der Norddeutschen Bundesverfassung", dass „sämtliche einzelnen Befugnisse" desselben „reine hegemoniale Befugnisse der Krone Preussen" sein sollten. Gümbel (in Hirth's Annalen des Deutschen Reiches, 1899, S. 144) führt aus, dass nach den Grundzügen von 1866 den „Oberbefehl" über das eine Bundesheer schlechthin der „König von Preussen" habe „führen" sollen, obgleich er S. 145 von der „Angliederung des Oberbefehls als einer verfassungsmässig ständigen Einrichtung" (doch wohl nur des Bundes als solchen!!) an politisch mächtige Staaten, und späterhin vom: „Bundesfeldherrnamt des Norddeutschen Bundes" spricht. Ähnlich Bornhak (Archiv für öffentliches Recht, Bd. VIII, S. 428); er führt aus, dass sich die Grundzüge vom 10. Juni 1866, abgesehen von der Nationalvertretung und dem Bundestage über die Organisation der Bundesgewalt garnicht ausliessen, womit er also ausspricht, dass der „Bundes-Oberfeldherr" kein Organ des Bundes habe sein sollen. S. 429 aber spricht er in offenbarem Widerspruche hiermit von dem „Bundesoberfeldherrnamte", welches „vom Bundestage unabhängig und zu einer ständigen Einrichtung des Bundes" gemacht werden sollte. S. 431 ff. führt er dann jedoch wieder, ohne auch nur zu behaupten, dass sich der rechtliche Charakter des „Bundes-Oberfeldherrn" der Grundzüge von 1866 verändert habe, bezüglich des „Bundesfeldherrn" der Norddeutschen Bundesverfassung aus, dass die Rechte desselben Rechte des Königs von Preussen als solchen wären, nicht etwa Rechte des

Bundes, die nur der König von Preussen als Träger einer Organschaft des Bundes ausübt. Wieso und aus welchem Grunde ein „Bundes-Oberfeldherrnamt" als „ständige Einrichtung des Bundes", nicht als eine Organschaft des Bundes anzusehen ist, und was es denn anderes als das, was man mit einer „Organschaft" zu bezeichnen pflegt, sein sollte, ist m. E. nicht einleuchtend.

Wenn Laband (Die Wandlungen der Deutschen Reichsverfassung, Dresden 1895, S. 7) die sogenannten „Februarbedingungen," welche Preussen 1865 dem Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein vorlegte und von deren Annahme es dessen Anerkennung abhängig machte, zum Vergleiche hervorhebt und die Ansicht ausspricht, dass die gleiche Stellung, welche Preussen danach dem neu zu gründenden Schleswig-Holsteinschen Staate gegenüber einnehmen sollte, auch gegenüber den im Norddeutschen Bunde zu vereinigenden Staaten ursprünglich geplant gewesen sei, so mag dieser Vergleich wohl nach der quantitativ-politischen Seite hin passen, nach der qualitativ-rechtlichen Seite hin aber erscheint ein solcher ohne Begründung getaner Ausspruch willkürlich. Nach dieser Richtung hin passt bezüglich des Rechtsverhältnisses des Oberbefehls der Vergleich m. E. durchaus nicht: Nach den „Februarbedingungen" sollte die Schleswig-Holsteinsche Landmacht allerdings — bei prinzipiell gleichberechtigter Nebenordnung beider Staaten — der Königlich Preussischen Armee als solcher angegliedert, jedenfalls unter Königlich Preussischen Oberbefehl gestellt werden, aus den Grundzügen aber geht ein solches Begehren Preussens der Angliederung der Armee der Einzelstaaten an die Preussische oder die Stellung derselben unter Königlich Preussischen Oberbefehl, wie oben ausgeführt, gerade nicht hervor.

Dass der „Oberfeldherr" des alten Deutschen Bundes von 1815 als ein Organ desselben aufzufassen ist, dürfte von keiner Seite bestritten sein. Die Institution der „Bundes-Oberfeldherrnschaft" des alten Deutschen Bundes war eine nur für den Kriegsfall vorgesehene Einrichtung des Bundes, da dem alten Deutschen Bunde als solchen die Militärhoheit — d. h. also vor allem das Recht des Oberbefehles über die Landmacht — nur im Kriegsfalle zustand, der alte Deutsche Bund dieses Recht also nur im Kriegsfalle ausüben konnte, dann aber auch durch eine eigene Organschaft (Oberfeldherrnschaft) ausüben sollte, und zwar durch eine Organschaft, deren Träger von Fall zu Fall durch Wahl des engeren

Rates der Bundesversammlung bestimmt werden sollte.[1]) Die Grundzüge vom 10. Juni 1866 änderten hieran nur insofern etwas, als sie dem geplanten Bunde die Militärhoheit — d. h. jedenfalls und vor allem das Recht des Oberbefehls über die Landmacht — nicht nur für den Kriegsfall, sondern für alle Zeit gaben, die zur Ausübung dieses Rechtes nunmehr notwendiger Weise für immer bestehende Organschaft spalteten und die Träger der Organschaft ein für alle Mal bestimmten. Dass die Grundzüge von 1866 ferner von der Pflicht der Eidesleistung[2]) und von der Verantwortlichkeit[2]) des „Bundes-Oberfeldherrn" — zwei Obliegenheiten des Oberfeldherrn des alten Deutschen Bundes — absahen, ist begründet durch die Eigenart der Persönlichkeiten der ein für alle Mal bestimmten Träger der Organschaften „Bundes-Oberfeldherr", nämlich zweier souveräner Monarchen. Diese genannten Veränderungen berühren das Wesen einer Organschaft meines Erachtens aber nicht im geringsten.

Die Möglichkeit der Annahme, dass die „Bundes-Oberfeldherrnschaft" der Grundzüge als eine Kollektivorganschaft,[3]) d. h. als eine den zu verbindenden Staaten zur Erreichung bestimmten, gemeinsamen Zweckes (Einheitlichkeit des Oberbefehls über ihre Landmacht) gemeinsam zustehende Organschaft aufzufassen sei, wäre nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen.

Einer solchen Auffassung zufolge wäre jeder Einzelstaat weiter im Besitze seines Oberbefehlsrechtes über seine, als ihm eigene, fortbestehende Armee verblieben; es hätte auch — streng, genommen — jeder Einzelstaat weiter seine eigene, abstrakte, begriffliche Institution (Organschaft) zur Ausübung dieses seines Oberbefehlsrechtes behalten, nur der Träger

[1]) cfr. die „Allgemeinen Grundrisse und wesentlichen Bestimmungen" der Kriegsverfassung des alten Deutschen Bundes, Beschluss vom 9. April 1821 (besonders Art. 12, 13, 14 derselben); abgedruckt bei G. v. Meyer, Corpus Juris Confoederationis Germanicae, Teil II, 3. Auflage, Frankfurt a. M. 1859, S. 133 ff.

[2]) S. Anm. 1.

[3]) Vgl. zu folgendem oben S. 27 ff.

dieser begrifflich fortbestehenden Einzelorganschaften wäre den Einzelstaaten „gemeinsam" gewesen, und Preussen wie Bayern hätten den anderen, an sich im Prinzipe ihnen hierzu gleichberechtigten Gliedstaaten gegenüber ein subjektives Recht (Vorrecht) dahin gehabt, die Willensbildung dieses Kollektivorgans nicht blos intensiver als sie, sondern sogar ausschliesslich allein zu bestimmen, der Art, dass sie berechtigt gewesen wären, die Träger der genannten Organschaften durch die Persönlichkeiten ihrer Könige zu stellen.

Abgesehen von den obigen Ausführungen, vor allem auch von der Bezeichnung „Bundes-Oberfeldherr" als eines Oberfeldherrn „des Bundes" (= genetivus subjectivus) steht einer solchen Auffassung einmal die Erwägung entgegen, dass der in den Grundzügen geplanten Staatenverbindung das Prinzip, selbständiges Rechtssubjekt zu sein, zu Grunde liegen sollte, so dass also die Betätigung zur Erreichung der einzelnen, der geplanten Staatenverbindung zu Grunde liegenden Zwecke durch die Staatenverbindung als Gemeinwesen eigener Rechtssubjektivität mittels eigener (Gesamt-) Organe erfolgen sollte. Die Vermutung spricht also dafür, dass auch für die Erreichung einheitlichen Oberbefehls — eines der politisch bedeutendsten Zwecke — der Bund durch eigene (Gesamt-) Organe, und nicht die Einzelstaaten durch Kollektivorgane tätig sein sollten, womit eine Abweichung von dem genannten Prinzipe, selbständiges Rechtssubjekt zu sein, begründet gewesen wäre. Gegen die Absicht einer solchen Abweichung aber spricht im vorliegenden Falle zudem der Umstand, dass die beiden „Bundesoberfeldherrnschaften" der Grundzüge — wenn überhaupt Kollektivorganschaften — jedenfalls nicht Kollektivorganschaften aller in der geplanten Staatenverbindung zu vereinigenden Einzelstaaten gewesen wären: Sie wären nur Kollektivorganschaften derjenigen Staaten, welche die Nordarmee, resp. derjenigen, welche die Südarmee hätten rekrutieren sollen, gewesen. Dass aber die Nordarmee und desgleichen die Südarmee Armeen von ausschliesslich ganz bestimmten Einzelstaaten hätten sein sollen, geht aus den Grundzügen nicht hervor. Die Grundzüge hätten dann z. B. von einer „Armee der Nordstaaten" und einer „Armee der

Südstaaten", nicht aber schlechthin von den beiden „Bundesheeren" „Nordarmee und Südarmee" sprechen müssen. In diesem Falle hätten die Grundzüge somit zwei Sonderstaatenverbindungen (der Nord- resp. der Südstaaten) mit Kollektivorganisation zum Zwecke der Erreichung einheitlichen Oberbefehls neben der alle Einzelstaaten von Nord und Süd, zusammenschliessenden, geplanten grossen Staatenverbindung eigener Rechtssubjektivität mit eigenen (Gesamt-) Organen zur Erreichung der übrigen gemeinsamen Zwecke vorgesehen. Auch diese Erwägung spricht durchaus gegen die eventuelle Auffassung der „Bundes-Oberfeldherrnschaft" der Grundzüge als „Kollektivorganschaft".

Es liegt somit kein Grund zu der Annahme vor, dass der „Bundesoberfeldherr", wie ihn die Grundzüge von 1866 vorsahen, kein Bundesorgan sein sollte, wie auch kein Grund zu der Annahme vorliegt, dass das Recht des Oberbefehls über die Landmacht des Bundes und die anderen vom „Bundes-Oberfeldherrn" auszuübenden Funktionen sowohl dem Rechte wie der Ausübung nach nicht dem Bunde als solchen zustehen sollten.

Die Bestimmung des Art. IX Abs. 2: „Bundes-Oberfeldherr . . . . ist . . . ." der und jener, besagt somit lediglich, dass und welche bestimmte physische Person Träger — physisches Substrat — einer verfassungsmässigen Institution des Bundss zum Zwecke der Betätigung gewisser Rechte und Pflichten des Bundes, d. h. einer Bundesorganschaft, nämlich der „Bundes-Oberfeldherrnschaft" sein sollte.

Als Sinn der beiden ersten Absätze des Artikels IX der Grundzüge ergibt sich somit: Über die Nordarmee und über die Südarmee der dem Bunde gehörigen Landmacht soll im Effekt als Höchstkommandierender der König von Preussen bezw. der König von Bayern zu befehlen haben, nicht aber in seiner Eigenschaft als König von Preussen bezw. als König von Bayern, sondern in seiner Eigenschaft als „Bundes-Oberfeldherr", als Träger einer Organschaft des zum Oberbefehl an sich be-

rechtigten Bundes als solchen. Mit anderen Worten: Im Effekt sollte der Oberbefehl zwar aus dem Munde des Königs von Preussen resp. des Königs von Bayern ergehen, theoretisch aber sollte er vom Bunde als solchen, d. h. im Namen des Bundes ergehen.[1])

Haben in einer Staatenverbindung eigener Rechtssubjektivität (mit eigenen Organen) prinzipiell an sich alle Gliedstaaten einen Anspruch darauf, zu ihrem Teile den Willen des Gemeinwesens als solchen, d. h. den Willen seiner Organe — genauer den Willen deren Träger — mitzubilden, so sollten im vorliegenden Falle die mit Preussen und Bayern zu verbindenden Staaten hinter diesen beiden Gliedstaaten zurückstehen, derart, dass Preussen und Bayern allein berechtigt sein sollten, bezüglich des Oberbefehls über je einen Teil der Landmacht des Bundes das betreffende willensbildende Organ des Bundes in seiner Willensentschliessung allein zu bestimmen, indem sie den Träger dieser Organschaften allein zu stellen berechtigt sein sollten. Es war also in Art. IX Abs. 2 für Preussen und Bayern ein Hegemonialrecht i. e. S. d. W. über die mit ihm zu verbindenden Staaten mittels der rechtlichen Konstruktion vorgesehen, mittels welcher dies bei einer Staatenverbindung derjenigen rechtlichen Struktur, wie sie in den Grundzügen von 1866 geplant war, theoretisch an sich allein möglich war.[2])

bb. Ganz anders als hinsichtlich des Oberbefehls über die Landmacht gestaltet sich das Rechtsverhältnis der Preussischen Vormachtsstellung hinsichtlich des Oberbefehls über die Seemacht, die Kriegsmarine des Bundes. Auch hier geht zunächst aus der allgemeinen Fassung des Abs. 1 des Artikels VIII der Grundzüge[3]), welcher von der „Kriegs-

[1]) In markantem Gegensatze hierzu heist es in Art. 4 des provisorischen Augustbündnisses: „Die Truppen der Verbündeten stehen unter dem Oberbefehl Seiner Majestät des Königs von Preussen." Das „Augustbündnis" kennt noch keine „Landmacht des Bundes", kein „Bundesheer" und keine „Bundesoberfeldherrnschaften", weil ein „Bund" dadurch noch nicht geschaffen wurde.

[2]) S. oben S. 34 f.

[3]) S. oben S. 51, Anm.

marine des Bundes“ spricht, hervor, dass der Bund dominus einer Kriegsmarine sein sollte, es besteht daher auch hier die Vermutung, dass er neben allen anderen den Ausfluss der uneingeschränkten Machtvollkommenheit des dominus bildenden Befugnissen auch die des Oberbefehls über seine eigene Marine haben sollte. Diese Vermutung durchbricht aber die konkrete Bestimmung des Abs. 2[1]) des genannten Artikels, welcher ausdrücklich besagt, dass die Kriegsmarine „unter Preussischem Oberbefehle“ stehen sollte; das Recht des Oberbefehls über die dem Bunde gehörige Kriegsmarine sollte also nicht ein Recht des Bundes, sondern ein Recht des Königreichs Preussen sein; nicht von Bundeswegen, nicht im Namen des Bundes sollte der Oberbefehl über die Kriegsmarine des Bundes ergehen, sondern preussisch sollte der Oberbefehl sein. Die Grundzüge bestimmen nicht wie hinsichtlich der Landmacht, dass der König von Preussen Träger einer Bundesorganschaft sein solle, welche berufen wäre, das Recht des Oberbefehls über die Kriegsmarine des Bundes auszuüben, sie wollen dem Könige von Preussen nicht das Bundesamt eines „Bundes-Oberfeldherrn“ (Oberbefehlshabers) über die Kriegsmarine des Bundes verleihen, sondern sie weisen das Recht des Oberbefehls über die Bundeskriegsmarine ihm, dem Könige von Preussen als solchem schlechthin zu. Die Grundzüge sehen für die Ausübung des Rechtes des Oberbefehls über die Bundeskriegsmarine überhaupt kein Bundesorgan vor, und können ein solches gar nicht vorsehen, eben, weil ja das auszuübende Recht des Oberbefehls über die Bundeskriegsmarine gar kein Recht des Bundes, sondern ein Recht des Königreichs Preussen sein sollte, und ein Preussisches Recht nur durch Preussische Organe, nicht aber durch Bundesorgane ausgeübt werden kann.[2])

[1]) S. oben S. 51, Anm.

[2]) Anderer Auffassung — aber wohl allein stehend — Gg. Meyer, Grundzüge des Deutschen Bundesrechts, Leipzig 1868, S. 66, und vor allem S. 72 (Ziffer 7), wo er die Ansicht ausspricht, dass die militärischen Befugnisse dem Bunde als solchen zuständen (und zwar nicht blos hinsichtlich der Landmacht, sondern auch hinsichtlich der Kriegsmarine) und

Was nun das Rechtsverhältnis anlangt, inhalts dessen Preussen das Recht zustehen sollte, den Oberbefehl über die Kriegsmarine des Bundes auszuüben, so ist es, wie folgt, aufzufassen:

Das Preussische Recht des Oberbefehls über die Kriegsmarine des Bundes ist nicht als ein Hegemonialrecht gegenüber den anderen Gliedstaaten, sondern ist als ein Hegemonialrecht gegenüber dem zu gründenden Bunde als solchen anzusehen.

Es ist davon auszugehen, dass das Recht des Oberbefehls über die Kriegsmarine des Bundes nicht ein Recht des Bundes sein sollte. Der Bund sollte zwar eine eigene Kriegsmarine haben — dominus einer solchen sein — allein grade das Recht des Oberbefehls darüber sollte ihm kraft positiver Bestimmung der Grundzüge — nicht blos der Ausübung, sondern auch dem Rechte nach — nicht zustehen. Nur in dem Falle, wenn das Recht des Oberbefehls dem Bunde als solchen hätte zustehen sollen, hätte er als solcher es durch eigene Organe auch auszuüben gehabt: in diesem Falle hätten an sich alle einzelnen Gliedstaaten einen subjektiven Anspruch darauf gehabt, den Willen des Bundes bei der Ausübung dieses seines Rechtes mitzubilden, also den Willen des betreffenden Organes, resp. die Willensentscheidung dessen physischen Substrates, zu ihrem Teile zu beeinflussen, mitzubestimmen; und nur in diesem Falle also hätte ein Staat — z. B. Preussen — ein subjektives Vorrecht vor den anderen mit ihm zu verbindenden Staaten haben können, und zwar eben dahin, das betreffende Organ, oder genauer dessen physisches Substrat, in seiner Willensbildung intensiver als die anderen Gliedstaaten, oder gar ausschliesslich zu be-

—

dass diese Befugnisse des Bundes gleichmässig ausgeübt würden durch den „König von Preussen" als Bundesorgan (cfr. S. 66 a. a. O.), nämlich als „Bundesfeldherrn" und als „Marineoberbefehlshaber". Meyer spricht zwar nur von den Bestimmungen der heutigen Norddeutschen Bundesverfassung; da er aber (S. 29) die Grundzüge von 1866 hervorhebt und eine Veränderung des rechtlichen Charakters grade der hier in Rede stehenden Bestimmungen nicht behauptet, so dürfen seine angezogenen Ausführungen auch schon auf die Grundzüge von 1866 bezogen werden. S. auch oben S. 56.

stimmen; es hätte also nur in diesem Falle nach der genannten Richtung hin Preussen vor den mit ihm zu verbindenden Staaten ein Hegemonialrecht haben können. Da nun aber grade das Recht des Oberbefehls über die Kriegsmarine nicht dem Bunde als solchen zustehen sollte, so bedurfte es keines zur Ausübung solchen Rechtes berufenen Bundesorganes und es konnten daher auch die einzelnen Gliedstaaten keinen Anspruch auf Beteiligung am Zustandekommen des Willens solchen Organes haben, und es konnte also auch einer der Gliedstaaten — etwa Preussen — nach dieser Richtung hin kein Vorrecht, Hegemonialrecht, vor den übrigen Gliedstaaten geniessen. Erscheint das Recht Preussens, den Oberbefehl über die Kriegsmarine des Bundes auszuüben, somit nicht als ein Vorrecht vor den mit ihm zu verbindenden Staaten mittels derjenigen rechtlichen Konstruktion, mittels welcher dies innerhalb einer solchen Staatenverbindung, wie sie in den Grundzügen geplant war (Bund, Bundesstaat) theoretisch prinzipiell allein möglich ist[1]), so besteht, falls das Recht Preussens auf den Oberbefehl über die Kriegsmarine des Bundes überhaupt als ein Vorrecht gegenüber den anderen Gliedstaaten aufzufassen sein sollte, nur die Möglichkeit, anzunehmen, dass die geplante Staatenverbindung grade auf dem Gebiete der Kriegsmarine ihr Prinzip, Staatenassociationen eigener Rechtssubjektivität mit eigenen (Gesamt)-Organen zu sein, durchbrechen sollte, d. h. dass sie grade nach dieser Richtung hin das Prinzip einer theoretisch anders gearteten Staatenverbindung verkörpern sollte, so dass diesem anderen Prinzipe entsprechend auch das Preussische Recht auf Ausübung des maritimen Oberbefehls in einer anderen theoretisch an sich möglichen Konstruktion als ein Hegemonialrecht vor den mit ihm zu verbindenden Staaten erscheinen könnte.

Eine solche Annahme entfällt aber bei der blossen Erwägung, dass die Kriegsmarine, über welche Preussen das Oberbefehlsrecht haben sollte, eben dem Bunde als solchen gehören sollte und dass keiner der mit Preussen zu verbindenden Staaten eine eigene Kriegsmarine besass oder sich an-

[1]) S. oben S. 34 f.

schaffen sollte, so dass er auch nur überhaupt imstande gewesen wäre, bezüglich eigener Rechte an eigener Kriegsmarine mit Preussen in rechtliche Verbindung zu treten und auf sein Recht an seiner Marine, bezw. auf bestimmte hieraus fliessende Befugnisse — z. B. die des Oberbefehls — zu Gunsten Preussens zu verzichten und somit Preussen ein Hegemonialrecht über sich einzuräumen.[1])

Es ist daher das hier in Rede stehende Recht Preussens, wie es die Grundzüge vorsahen, nicht als ein Vorrecht Preussens vor den mit ihm zu verbindenden Staaten anzusehen, nicht als ein Hegemonialrecht gegenüber den anderen Gliedstaaten, sondern als ein anderes Recht, und zwar als ein Recht Preussens gegenüber dem Bunde, gegenüber der Gesamtheit der zu verbindenden Staaten als solcher. Der Bund als solcher — unabhängig von seinen Gliedern — sollte eine eigene Kriegsmarine besitzen, aber das Recht, darüber zu befehlen, sollte er in keinem Augenblicke seines Bestehens haben; in dieser Beziehung sollte er über seine Kriegsmarine nicht eigenen Willen bilden und betätigen dürfen, in dieser Beziehung sollte er abhängig sein von einem fremden Willen, dem Willen eines anderen Rechtssubjektes, eben des Königreichs Preussen. Das Rechtsverhältnis, in welchem Preussen zum Bunde als solchen hinsichtlich der Kriegsmarine stehen sollte, lässt sich nicht anders auffassen als das eines einseitigen Abhängigkeitsverhältnisses des Bundes von Preussen. Der Bund sollte sofort mit dem Augenblicke seines Entstehens einseitig Preussen gegenüber verpflichtet sein, einerseits keinen freien Willen bezüglich des Oberbefehls über die eigene Kriegsmarine zu bilden und andererseits den freien Willen Preussens auf diesem Gebiete staatlicher Tätigkeit wie den eigenen

[1]) z. B. in der Weise, dass der betreffende Staat sein Recht des Oberbefehls über seine Marine gemeinsam mit demjenigen Preussens durch dasselbe — ihnen gemeinsame — (Kollektiv)-Organ, resp. genauer durch eine Organschaft ausüben lasse, deren gemeinsamen Träger Preussen allein zu stellen oder überhaupt in seiner Willensentschliessung zu bestimmen berechtigt wäre.

gelten und betätigen zu lassen. Die Tatsache, dass Preussen ein Gliedstaat der nach der genannten Richtung hin von ihm einseitig abhängigen Staatenverbindung sein würde, welche als solche wiederum in anderen Beziehungen mediatisierend über Preussen als einem seiner Glieder stehen würde, beeinflusst die rein rechtliche Beziehung in keiner Weise; diese Tatsache ist, rein rechtlich betrachtet, Zufall, wie sehr sie auch, politisch betrachtet, Absicht gewesen sein mochte.[1])

Das Vormachtsverhältnis Preussens hinsichtlich des Oberbefehls über die Kriegsmarine des Bundes ist somit — wie es die Grundzüge vorsehen — als ein Recht Preussens nicht den Einzel-Gliedstaaten gegenüber, sondern der geplanten Staatenverbindung selbst, dem Bunde als solchen, gegenüber aufzufassen, und zwar als ein Hegemonialrecht im weiteren Sinne des Wortes; denn das vorgesehene Vormachtsverhältnis Preussens gegenüber dem Bunde ist als das Rechtsverhältnis, welches Preussen mit dem Bunde als solchen verbinden sollte, selbst anzusehen, eben als ein einseitiges Abhängigkeitsverhältnis nach dieser, einer ganz bestimmten Richtung hin.

β: Artikel VII Abs. 2 der Grundzüge[2]) gibt im Effekt dem Königreiche Preussen ein Vetorecht gegen Erklärungen von Angriffskriegen.[3])

Das Recht, Kriege zu erklären, sollte gemäss Abs. 1 des genannten Artikels ein Recht des Bundes sein, und zwar allgemein sowohl bezüglich der Verteidigungs- wie der Angriffskriege. Nicht die Einzelstaaten, nur der Bund als solcher sollte dieses Recht innehaben; auch eine Mehrheit derjenigen Souveräne — cfr. Abs. 2 des gen. Art. —, deren Untertanen zusammen zwei Drittteile der gesamten Bundesbevölkerung ausmachten, sollten nicht das Recht haben, einen Angriffskrieg zu erklären, sondern nur die Zustimmung einer solchen

[1]) S. oben S. 36 ff.

[2]) S. oben S. 51 Anm.

[3]) d. h. von allen denjenigen Kriegen, welche nicht auf Grund „feindlicher Invasion des Bundesgebietes“ oder „bei kriegerischem Angriff auf seine Küsten“ geführt und dann gemäss Art. VII Abs. 2 „unter allen Umständen“ von dem berufenen Organ erklärt werden sollten; der Kürze wegen seien sie als „Angriffskriege“ bezeichnet.

Majorität sollte bei der Ausübung des dem Bunde als solchen zustehenden Rechtes erforderlich sein.

Aber auch die Ausübung des Rechts der Kriegserklärung sollte dem Bunde — der Bundesgewalt — zustehen. Die Willensentscheidung, ob ein Krieg erklärt werden solle oder nicht, sollte Sache des Bundes sein, nur sollte er das Kriegerklärungsrecht bezüglich der Angriffskriege nach der positiven Seite hin — d. h. hinsichtlich der Willensentschliessung: „Es soll Krieg sein!“ — lediglich unter einer ganz bestimmten Voraussetzung ausüben dürfen, nämlich nur dann, wenn die Zustimmung der Souveräne von so vielen und grade solchen Einzelstaaten vorhanden wäre, dass die Summe ihrer Untertanen zwei Drittteile der gesamten Bundesbevölkerung ausmachten. Aber auch beim Vorhandensein solcher Voraussetzung sollte es immer noch von der Willensentscheidung des Bundes — resp. seines Organes — abhängen, Krieg zu erklären oder nicht. Nicht die Souveräne über zwei Drittteile der gesamten Bundesbevölkerung sollten also etwa das dem Bunde zustehende Kriegserklärungsrecht ausüben, sondern der Bund als solcher sollte es ausüben; die Souveräne über zwei Drittteile der gesamten Bundesbevölkerung sollten nur ein subjektives Recht dahin haben, den Bund in der Ausübung seines Kriegserklärungsrechtes bezüglich der Angriffskriege zu hindern.

Bei oberflächlicher Betrachtung könnte man zu der Ansicht neigen, dass Art. VII Abs. 2 der Grundzüge darauf hinzielte, den Einzelstaaten ein Recht gegenüber dem Bunde als solchem einzuräumen, nämlich dahin, dass der Bund ihnen gegenüber verpflichtet sei, bei Erklärungen von Angriffskriegen sich ihren Willen aufoktroyieren zu lassen, falls sie sich gegen eine vom Bunde gewollte Kriegserklärung aussprächen, nicht derart zwar, dass der Bund seinen eigenen Willen, einen Angriffskrieg zu erklären, vor dem entgegengesetzten Willen jedes — und sei es auch nur eines einzigen, noch so kleinen — Einzelstaates beugen müsse, sondern derart, dass er seinen Willen, einen Angriffskrieg zu erklären, unbetätigt sein lassen müsse, wenn eine bestimmte Anzahl von Souveränen der Einzelstaaten geschlossen einen entgegen-

gesetzten Willen aussprächen. Es hätten hiernach somit die Einzelstaaten — ohne Rücksicht auf den Umstand, dass sie Glieder des Bundes wären, - dem Bunde gegenüber das Recht, ihm in einem bestimmten Punkte,[1]) nach einer ganz bestimmten Richtung,[2]) beim Vorliegen eines bestimmten Tatbestandes[3]) ihren Willen, als einen demjenigen des Bundes fremden Willen aufzuoktroyieren.

Es wäre also hiernach in Art. VII Abs. 2 der Grundzüge ein — allerdings eng begrenztes — einseitiges Abhängigkeitsverhältnis des Bundes von den Einzelstaaten, also ein Hegemonialrecht der letzteren über den Bund im weiteren Sinne des Wortes[4]) vorgesehen gewesen.

Genauere Betrachtung ergibt aber, dass eine solche Auffassung der Bestimmung des Abs. 2 des Art. VII unrichtig ist.

Nach der soeben ausgeführten Auffassung wäre der Bund den Einzelstaaten gegenüber verpflichtet, unter ganz bestimmten Voraussetzungen den eigenen Willensentschluss, einen Angriffskrieg zu erklären, nicht zu betätigen, wohl aber wäre er imstande, solchen eigenen Willen zu bilden und er wäre auch imstande, diesen Willen zu betätigen, ohne Rücksicht auf die Zustimmung der Souveräne von zwei Drittteilen der gesamten Bundesbevölkerung: der Bund handelte dann lediglich pflichtwidrig gegenüber den Einzelstaaten, er verletzte lediglich ein diesen ihm gegenüber zustehendes Recht, aber er betätigte — ohne Rücksicht hierauf nach aussen hin — namentlich dem Gegner gegenüber — eigenen, rechtlich-relevanten, giltigen Willen; die erfolgte Kriegserklärung des Bundes bestände auch bei versagter oder jedenfalls nicht erfolgter Zustimmung der Souveräne von zwei Drittteilen der gesamten Bundesbevölkerung zu Recht.

Abgesehen davon, dass ein solches tatsächliches Ergebnis praktisch zu den verhängnisvollsten Schwierigkeiten führen

---

[1]) Erklärung von Angriffskriegen.
[2]) hindernd.
[3]) Übereinstimmung einer bestimmten Anzahl von Einzelstaaten.
[4]) S. oben S. 67 und auch 36 ff.

würde, die obige Auffassung also schon aus diesem Grunde gegen die ratio der Grundzüge spricht, so geht die Unrichtigkeit der obigen Auffassung und die Richtigkeit einer anderen auch aus dem Wortlaut der Grundzüge selbst hervor:

Wenn Art. VII Abs. 2 sagt: „Zur Kriegserklärung . . . ist die Zustimmung der Souveräne von mindestens zwei Drittteilen der Bevölkerung des Bundesgebietes erforderlich . . .", so besagt diese Bestimmung, dass der Bund eine Kriegserklärung — d. h. eine rechtlich-giltige Kriegserklärung, denn nur von einer solchen kann die Rede sein — überhaupt nur und erst dann abgeben kann, wenn die Souveräne über zwei Drittteile der gesamten Bundesbevölkerung zugestimmt haben, dass also ohne diese Zustimmung überhaupt gar keine giltige Kriegserklärung des Bundes vorliegen, ein Willensentschluss des Bundes, Krieg zu erklären, überhaupt nicht als entstanden gelten solle. Der Bund sollte nicht blos den Einzelstaaten gegenüber verpflichtet sein, sein Recht der Kriegserklärung in gewissem Falle unter bestimmter Voraussetzung nicht auszuüben — wohl aber unter Verletzung dieser Rechtspflicht dazu fähig sein —, sondern der Bund sollte beim Ermangeln „der erforderlichen" Zustimmung zu einer eigenen, rechtlich giltigen Willensentschliessung: „Es soll ein Angriffskrieg sein!" überhaupt garnicht imstande sein. Die ohne die erforderliche Zustimmung abgegebene Kriegserklärung hätte sich somit garnicht als Erklärung einer Willensentschliessung des Bundes dargestellt, wäre also überhaupt gar keine Handlung des Bundes und daher für diesen nur eine rechtlich-irrelevante Betätigung des Trägers der betreffenden Organschaft gewesen.

Es sei an dieser Stelle kurz rekapituliert: In einer Staatenassociation eigener Rechtssubjektivität mit eigenen (Gesamt-)Organen kommt der Wille der Staatenverbindung als solcher in der Weise zustande, dass die Einzelwillen der Einzelstaaten zusammenfliessen. Die Einzelstaaten betätigen sich zur Erreichung des der Staatenverbindung zu Grunde liegenden Zweckes dadurch, dass sie den Willen des Gemeinwesens, d. h. den Willen seiner Organe oder genauer den Willen deren physischer Substrate, zu ihrem Teile mitbilden;

lediglich auf die Anteilnahme an der Mitbildung dieses Willens beziehen sich die zwischen den zur Staatenverbindung mit eigener Rechtssubjektivität zusammengeschlossenen Staaten bestehenden Rechte und Pflichten gegeneinander. Aufgabe der Verfassung der konkreten Staatenverbindung ist es, genaue Bestimmungen über die Art und Weise des Zustandekommens rechtlich giltigen Willens des Gemeinwesens zu treffen, d. h. die Art der Betätigung der Einzelstaaten bezüglich der Teilnahme an der Bildung des Willens des Gemeinwesens (resp. eben seines Organes) zu regeln und dabei eventuell Bestimmungen zu treffen, ob und inwieweit einzelnen Staaten mehr — d. h. intensiver — als den anderen Gliedstaaten — oder gar ausschliesslich — das Recht der Willensbildung des Gemeinwesens zukommen solle. Eine solche Bestimmung über die Art und Weise des Zustandekommens rechtlich giltigen Willens des Gemeinwesens und eine Regelung der Betätigung der Einzelstaaten bezüglich dieser Willensbildung enthält der Art. VII der Grundzüge.

Darüber, wie die begriffliche Organschaft zur Ausübung des Kriegserklärungsrechtes des Bundes, wie seine physische Verkörperung und wie die Beteiligung der Einzelstaaten an deren Willensbildung im allgemeinen beschaffen sein sollten, machen die Grundzüge keine Angaben, wohl aber gibt Art. VII Abs. 2 eine solche positive Bestimmung für einen ganz speziellen Fall von Kriegserklärungen, nämlich bezüglich der Angriffskriege, und zwar dahin, dass eine giltige Willensentschliessung des Bundes: „Es soll Krieg sein!“ dann als noch nicht zustande gekommen — und daher auch eine giltige Erklärung als noch nicht abgegeben — gelten solle, wenn nicht so und so viele resp. diese und jene Einzelstaaten[1]) ihren eignen Willen für die Kriegserklärung geäussert, also den giltigen Willensentschluss des Gemeinwesens herbeigeführt, mitgebildet haben.

---

[1]) Die Bezeichnung „Souveräne“ in Abs. 2 Art. VII bedeutet „souveräne Organe“ der Einzelstaaten und ist daher mit den „Einzelstaaten“ als Rechtssubjekten gleichbedeutend.

Indem also Art. VII Abs. 2 der Grundzüge das von der Theorie geforderte Prinzip zum Ausdruck bringt, dass die Einzelstaaten berufen und berechtigt sind, den Willen (des Organes) des Gemeinwesens mitzubilden, gibt er für den hier vorliegenden Fall die Bestimmung, wann aus dem Zusammenfluss der einzelstaatlichen Willen ein Wille der Gesamtheit als solcher (ein Bundeswille) jedenfalls als noch nicht entstanden anzusehen sein soll, nämlich dann noch nicht, wenn eine bestimmte Anzahl resp. Art von Einzelstaaten gemeinsam ihren Willen für die Kriegserklärung nicht geäussert haben.[1])

Rein qualitativ räumt also Art. VII Abs. 2 der Grundzüge für alle Einzelstaaten ein bestimmtes, gleiches Recht dahin ein, den Willen des noch nicht näher charakterisierten Organes des Gemeinwesens (genauer den Willen dessen physischen Substrates) bezüglich bestimmter Kriegserklärungen des Bundes zu beeinflussen, mitzubilden, nur quantitativ, in Bezug auf die Wirkung, auf die Intensivität sollten diese gleichartigen Rechte aller Einzelstaaten verschieden stark sein. Dieser quantitative Unterschied der qualitativ allen Einzelstaaten gleichmässig zugedachten Rechte ist dadurch begründet, dass zu einem giltigen Willensentschluss des Bundes resp. des betreffenden Organes nicht nur eine gewisse Majorität schlechthin von Staaten für die Kriegserklärung vorhanden sein sollte, so dass jeder Staat das gleiche Gewicht in die Wagschale legte, sondern dass eine bestimmte Mehrheit grade sovieler und grade derjenigen Staaten der Kriegserklärung zustimmen sollte, um einen giltigen Willensentschluss des Bundes überhaupt zu ermöglichen, deren Untertanen zusammen die Summe von zwei Drittteilen der gesamten Bundesbevölkerung ausmachten. Jemehr somit ein Staat Untertanen zählte, desto gewichtiger sollte seine negierende Stimme sein: Denn um eine Mehrheit von Staaten (resp. Souveränen) von mindestens zwei Drittteilen der Gesamtbundesbevölkerung zusammen zu bekommen, hätte ein bevölkerungsreicherer Staat weniger der

[1]) Wann solcher Wille als zustandegekommen angesehen werden solle, darüber geben die Grundzüge keinen Aufschluss.
S. unten Anm. 4 S. 78 und oben S. 68.

Unterstützung und des Hinzutritts anderer Gliedstaaten bedurft als ein geringer bevölkerter Staat; und andererseits hätte er durch Verweigerung der Zustimmung erheblicher als ein geringer bevölkerter Staat das Zustandekommen der zwei Drittel-Gesamtbevölkerungsmajorität zu verhindern vermocht.

Betrachtet man nun einerseits die Bevölkerungszahl der einzelnen, zum Bunde zusammenzuschweissenden Deutschen Staaten in derjenigen Beschaffenheit, in welcher sie sich damals — d. h. z. Zt. der Grundzüge — befanden, und andererseits die in den Grundzügen geplante Zusammensetzung des zu schaffenden Bundes, so findet man, dass Preussen mehr als die Hälfte, also jedenfalls weit mehr als ein Drittteil der gesamten Bundesbevölkerung allein gestellt hätte.[1]) Es ergibt sich hieraus somit folgender rechtlich interessanter Schluss: Wenn sich auch alle zu verbindenden Staaten ausser Preussen zunammengetan hätten, sie hätten niemals eine Bevölkerungssumme ihrer gesamten Untertanen zusammengebracht, welche zwei Drittteile der gesamten Bundesbevölkerung erreicht hätte, um die für eine Angriffskriegserklärung notwendige Voraussetzung — Zustimmung der Staaten, resp. der Souveräne von mindestens zwei Drittteilen der gesamten Bundesbevölkerung — schaffen zu können. Zu einer Majorität von zwei Drittteilen der Bevölkerung des gesamten Bundesgebietes hätte somit unter allen Umständen die Bevölkerung des Königreiches Preussen, und zu den „Souveränen von mindestens zwei Drittteilen der Bevölkerung des Bundesgebietes“ hätte unter

---

[1]) Nach der Volkszählung vom 3. XII. 1864, der letzten vor der Veröffentlichung der „Grundzüge“ vom 10. VI. 1866, (cfr. das „Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich“, herausgegeben vom Kaiserl. Statist. Amte, 1. Jahrgang, 1880, S. 2/4) hatte Preussen 19255139 und alle übrigen in Betracht kommenden Staaten zusammen nur 18552857 Einwohner, (Mecklenburg-Strehlitz und Lübeck sind hierbei jedoch mit denjenigen Einwohnerzahlen angesetzt, welche die dort erst 1866 resp. 1867 stattgehabten Volkszählungen ergeben haben).

Selbst des 1865 erfolgten Lauenburgischen Zuwachses Preussens ungeachtet, hätte also Preussen zur Zeit der „Grundzüge“ vom 10. VI. 1866 sogar mehr als die Hälfte aller Einwohner des neu geplanten Bundes allein gehabt.

allen Umständen die souveräne Gewalt Preussens resp. der Träger derselben, der König von Preussen, gehört. Da nun zur Erklärung eines Angriffskrieges die „Zustimmung" der „Souveräne von mindestens zwei Drittteilen der Bevölkerung des Bundesgebietes" „erforderlich" sein sollte, nach Art. VII Abs. 2 der Grundzüge also ohne diese Zustimmung eine solche Kriegserklärung nicht hätte erfolgen können, so wäre der König von Preussen fähig gewesen, jedesmal die Erklärung eines Angriffskrieges des Bundes durch Verweigerung der Zustimmung zu verhindern. Der genannte Artikel der Grundzüge sah somit für Preussen ein Vetorecht vor, welches keinem der anderen Gliedstaaten zugestanden hätte, da kein Gliedstaat ausser Preussen, resp. kein Souverän eines solchen, über mehr als ein Drittteil der Bevölkerung des gesamten Bundesgebietes Herr gewesen wäre und auf diese Weise das Zustandekommen der genannten Voraussetzung für eine giltige Kriegserklärung hätte verhindern können.

Art. VII Abs. 2 der Grundzüge sieht also für Preussen ein Vetorecht vor den übrigen Gliedstaaten bezüglich der Beteiligung an der Willensbildung des neu zu schaffenden Gemeinwesens vor, und zwar dahin gehend, das zur Ausübung des Kriegserklärungsrechts des Bundes von Bundes wegen berufene Organ — wie es auch im einzelnen gebildet sein sollte — in einem bestimmten Punkte seiner Tätigkeit[1]) nach einer bestimmten Richtung hin[2]) in seiner Willenstätigkeit zu bestimmen.

Art. VII Abs. 2 der Grundzüge plant somit ein Hegemonialrecht Preussens i. e. S. d. W. gegenüber den mit ihm zu verbindenden Einzelstaaten mittels derjenigen rechtlichen Konstruktion, mittels welcher dies in einer Staatenassociation eigener Rechtssubjektivität mit eigenen Organen theoretisch an sich allein möglich ist.

---

[1]) Erklärung von Angriffskriegen.

[2]) verhindernd.

b) Eine weiter gehende Hegemonialstellung Preussens in Angelegenheiten des zu gründenden Bundes als allein auf dem Gebiete des Kriegswesens und auch auf diesem nur hinsichtlich des Rechtes des Oberbefehls über einen Teil der Landmacht (Nordarmee) wie über die Kriegsmarine und hinsichtlich des Rechtes, Angriffskriege zu erklären, sahen die Bestimmungen der Grundzüge nicht vor. Sie enthalten nicht nur keine dahin zielende, ausdrückliche Bestimmung, sondern auch keine Andeutung einer derartigen Absicht, auch noch auf anderen Gebieten oder in anderen Beziehungen als den genannten eine Hegemonialstellung für Preussen, sei es gegenüber dem neu zu schaffenden Bunde als solchen, sei es innerhalb des Bundes gegenüber den mit Preussen zu verbindenden Einzelstaaten zu schaffen.

Nur ganz versteckt liesse sich an zwei Stellen der Grundzüge[1]) eine solche Absicht Preussens vermuten, doch ist diese Mutmassung willkürlich und erweist sich in einem gewissen Punkte durch eine Bestimmung[2]) der Grundzüge sogar als unrichtig.

Das dem Bunde — der Bundesgewalt — zugedachte Recht der Gesetzgebung[3]) auf bestimmten Gebieten staatlicher Tätigkeit sollte der Bund ausüben durch einen eigenen Organschaftsapparat, nämlich durch die sich ergänzenden Organe „Bundestag“ und „Nationalvertretung;“ die Grundzüge geben keinen Anhalt dafür, dass Preussen ein Vorrecht vor den anderen Gliedstaaten haben sollte, intensiver als diese oder gar ausschliesslich — nach irgend einer Richtung hin die Willensbildung dieser beiden Organschaften resp. ihrer physischen Substrate, zu bestimmen. Was den „Bundestag“ anlangt, so ist, wenn auch Art. III sagt, dass eine „Umgestaltung“ desselben vorgenommen werden solle, hieraus wohl die Vermutung[4]), noch keineswegs aber der Schluss gerechtfertigt, dass diese Umgestaltung des — also prinzipiell auf

[1]) S. unten S. 76.
[2]) S. unten S. 78.
[3]) S. Art. II u. VI der Grundzüge.
[4]) S. oben.

der alten Grundlage zu belassenden Bundestages zu Gunsten materiellen Prävalierens des Königreiches Preussen erfolgen solle, war ja doch auch die Art der geplanten Umgestaltung mit keinem Worte in den Grundzügen erwähnt, und die Umgestaltung selbst abhängig gemacht von einer „Vereinbarung unter den Bundesregierungen und dem zu berufenden Parlamente", nicht aber war sie etwa geknüpft an bestimmte Preussische Postulate. Dass Preussen infolge der durch Art. I der Grundzüge geforderten Entfernung Österreichs aus dem neuen Bunde dessen Nachfolge in der Führung des Vorsitzes des Bundestages antreten sollte [1]), mag wohl versteckte [2]) Preussische Absicht gewesen sein, war aber in den Grundzügen mit keinem Worte angedeutet.

Es ist daher — abgesehen davon, dass es selbstverständlich in den Grundzügen erst recht an speziellen Bestimmungen über irgendwelche materiell-prävalierende Stellung solches eventuellen Vorsitzes des Bundestages (z. B. Entscheidung bei Stimmengleichheit) mangelte — unangebracht und zwecklos über eine solche eventuelle Sonderstellung Preussens bereits an dieser Stelle rechtliche Erörterungen zu pflegen.

Was das andere zur Ausübung des Gesetzgebungsrechtes des Bundes bestimmte Bundesorgan anlangt, so sollte es eine Volksvertretung, eine Nationalvertretung sein, d. h. eine Organschaft, welche zum physischen Substrate Vertreter der gesamten Bevölkerung des Bundes als solchen haben sollte, unabhängig und geradezu im Gegensatze zu den Einzelstaaten als solchen. Es wäre daher geradezu ein Widersinn gewesen, hätte einer der zu verbindenden Einzelstaaten als solcher in dieser Vertretung der gesamten Nation eine bevorrechtigte Stellung gegenüber den anderen Staaten einnehmen sollen. Der voraussichtliche Umstand, dass aus einem grösseren Staate — z. B. Preussen — entsprechend seiner grösseren Bevölkerungszahl mehr Abgeordnete in das Parlament entsendet werden würden, als aus einem geringer bevölkerten Staate, ist nicht als ein Unterschied im Rechte der Einzelstaaten, als

[1]) cfr. Bornhak, Archiv für öffentliches Recht, Bd. VIII S. 428.
[2]) S. oben S. 75.

ein Vorrecht des grösseren Staates vor den kleineren, bezüglich der Teilnahme an der Willensbildung des Organes „Volksvertretung“ anzusehen, denn es sollte garnicht jeder Einzelstaat als solcher ein Recht dahin haben, Abgeordnete in die Organschaft, „Volksvertretung“ zu entsenden und durch sie seinen Willen zum Ausdruck zu bringen, sondern das Recht der Entsendung von Abgeordneten sollte der Bevölkerung jedes Einzelstaates zustehen, und zwar in ihrer Eigenschaft als Teil der Bevölkerung des gesamten Bundes als solchen. Die einzelnen Gliedstaaten sollten nur ein ihnen allen gleiches Recht dahin[1]) haben, dass ihre Untertanen als Teil der Bundesbevölkerung überhaupt das ihnen nach gleichem Massstabe zustehende Recht der Entsendung von Abgeordneten als Trägern der Organschaft „Volksvertretung“ ausüben könnten.

Die Entsendung von Abgeordneten ist somit kein Ausfluss eines Rechtes der Einzelstaaten, und der Umstand, dass aus einem Einzelstaate tatsächlich mehr Abgeordnete entsendet werden können als aus anderen ist kein Ausfluss eines Vorrechtes dieses Staates vor den anderen.

Die Grundzüge schreiben ferner dem Bunde — resp. der „Bundesgewalt“ — das Recht der Oberaufsicht[2]) auf den Gebieten, welche seiner Gesetzgebung unterstellt sind, und das Recht der Kriegserklärung, des Friedens-, Bündnis- und Vertragsschlusses wie der völkerrechtlichen Vertretung[3]) zu. Über die Organschaften aber, welche diese Rechte des Bundes auszuüben berufen sein sollten, sagen die Grundzüge garnichts. Die Annahme, dass etwa die bereits zur Ausübung anderer Rechte des Bundes bestimmten Organe (Bundestag, Volksvertretung oder Bundesoberfeldherr) hierfür Verwendung finden sollten, wäre durchaus willkürlich. Über das physische Substrat, die Träger der von der Theorie geforderten, aber von den Grundzügen noch nicht erwähnten Organschaften für Ausübung der genannten Rechte des Bundes geben die Grundzüge

[1]) Laband, Staatsrecht, 1901 S. 103, spricht von dem Rechte jedes Einzelstaates „auf anteilmässige Vertretung seiner Bevölkerung im Reichstage . . . .“

[2]) S. Art. VI.

[3]) S. Art. VII Abs. 1.

natürlich erst recht keinen Aufschluss. Vor allem aber geht eine derartige Absicht, dass Preussen irgend welche bevorrechtigte Stellung bezüglich der Willensbildung dieser Organe im allgemeinen haben sollte, in keiner Weise aus den Grundzügen hervor.

Bezüglich der Organschaft zur Ausübung des Rechtes der Erklärung von Angriffskriegen[1]) ist sogar den Grundzügen gradezu eine entgegengesetzte[2]) Absicht zu entnehmen.

Die Bestimmung des Art. VII. Abs. 2 räumt zwar im speziellen, aber nicht im allgemeinen dem Königreich Preussen ein Vorrecht vor den anderen Gliedstaaten dahin ein, das zur Erklärung von Angriffskriegen berufene Organ intensiver als die anderen Gliedstaaten in seiner Willensentschliessung zu bestimmen, aber nicht schlechthin, sondern nur verhindernd, dass ein ganz bestimmter Willensentschluss zustande komme.[3])

Preussen sollte nicht das Recht haben, das Zustandekommen eines Willensentschlusses des genannten Organes, dass ein Angriffskrieg sein solle, herbeizuführen[4]), nicht von Preussen

---

[1]) Man dürfte nicht fehlgehen, nach der Fassung des Art. VII Abs. 1 der Grundzüge — s. oben S. 51 Anm. — anzunehmen, dass diese Organschaft dieselbe sein sollte wie diejenige, welche das Recht des Bundes zur Friedens-, Bündnis- und Vertragsschliessung, zur völkerrechtlichen Vertretung, zum mindesten aber auch zur Erklärung von anderen Kriegen als Angriffskriegen auszuüben berufen sein sollte.

[2]) S. oben S. 75.

[3]) S. oben S. 74.

[4]) Selbst wenn Preussen - was tatsächlich nicht der Fall gewesen wäre — zwei Drittteile und nicht blos mehr als ein Drittteil der gesamten Bundesbevölkerung allein aufgebracht hätte, so hätte es damit doch immer nur das Recht und die Fähigkeit gehabt, die gemäss Art. VII Abs. 2 „erforderliche Zustimmung" der Souveräne von mindestens zwei Drittteilen der Bundesbevölkerung allein ohne Hinzutritt gleichgesinnter anderer Gliedstaaten herbeizuführen — nicht blos zu verhindern; doch damit hätte Preussen nur das Recht und die Fähigkeit erlangt, eine notwendige Voraussetzung für das Zustandekommen des Willensentschlusses des Bundes: „Es soll Krieg sein!" selbstständig und allein zu schaffen — nicht blos zu verhindern — aber der positive, fertige, rechtlich giltige Willensentschluss des Bundes selbst: „Es soll Krieg sein!" wäre auch dann trotz der Preussischen Zustimmung noch nicht als entstanden anzusehen gewesen. Darüber, wann dieser Willensentschluss des Bundes, resp.

sollte das Zustandekommen des genannten Willens schlechthin — positiv wie negativ — abhängig sein, sondern Preussen allein sollte nur ein Vorrecht dahin haben, das Zustandekommen des Willensentschlusses: „Es soll ein Angriffskrieg sein!“ zu verhindern. Grade daraus nun, dass die Grundzüge für Preussen nur ein beschränktes Willensbestimmungsrecht des genannten Organs — nach der negativen Seite hin — vorsahen, geht klar hervor, dass sie ihm ein solches schlechthin — d. h. auch nach der positiven Seite — nicht eingeräumt wissen wollten; denn in einem solchen Rechte, d. h. einem Rechte, das Zustandekommen des Willensentschlusses „Es soll ein Angriffskrieg sein!“ schlechthin herbeiführen zu können, wäre das minus eines Rechtes, das Zustandekommen solchen Willensentschlusses nur verhindern zu können, schon enthalten gewesen. Ein solches minus — ein blosses Vetorecht — aber sah Art. VII Abs. 2 für Preussen, wie ausgeführt, nur vor. Wenn nun in den Grundzügen schon die Absicht obgewaltet hätte, Preussen ein Vorrecht vor den mit ihm zu verbindenden Staaten dahin einzuräumen, den Willensentschluss des in Rede stehenden Organes schlechthin ausschlaggebend allein herbeizuführen — etwa, indem es das physische Substrat, den Träger dieser Organschaft unter Ausschluss aller anderen Gliedstaaten allein zu stellen, hätte berechtigt sein sollen[1]) — so wäre die Bestimmung des Art. VII Abs. 2, welche Preussen lediglich ein Vetorecht gewähren wollte, rechtlich — wie auch praktisch — bedeutungslos und unnötig gewesen. —

---

seines diesbezüglichen Organes, fertig, d. h. giltig entstanden sein sollte, darüber lassen sich die Grundzüge nicht aus; sie geben nur, wie schon oben S. 71, u. S. 72 Anm. 1 f. erwähnt, eine positive Bestimmung darüber, wann er jedenfalls noch nicht als zustandegekommen anzusehen sein solle.

[1]) z. B. wie hinsichtlich der Organschaft „Bundesfeldherr“ der Nordarmee. —

Thesen.

1. Innerhalb der Staatenassociationen, welche über den Gliedstaaten stehende Gemeinwesen eigener Rechtssubjektivität mit eigenen (Gesamt-)Organen darstellen, ist eine Hegemoniestellung eines der verbundenen Staaten nur mittels der rechtlichen Konstruktion theoretisch möglich, dass dem einen der Gliedstaaten auf Grund eines zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses ein subjektives Recht dahin zusteht, den physischen Träger der Organschaft des Gemeinwesens zu stellen oder in seiner Willensentscheidung zu bestimmen.
2. Nach den „Grundzügen“ vom 10. Juni 1866 war
   a) das Recht des Oberbefehls über die Landmacht des Bundes sowohl dem Rechte wie der Ausübung nach ein Recht des geplanten Bundes,
   b) das Recht des Oberbefehls über die Kriegsmarine des Bundes aber sowohl dem Rechte wie der Ausübung nach ein Recht des Königreiches Preussen gegenüber dem geplanten, in dieser Beziehung von letzterem — einem Mitgliedstaate — einseitig abhängigen Bunde.
3. Ein Dienstmann ist Frachtführer im Sinne des Handelsgesetzbuches.

Lebenslauf.

Ich, Ottomar Erhard Hellmut Richter, evangelischer Konfession, Sohn des Direktors des Gymnasiums und Realgymnasiums zum Heiligen Geist zu Breslau Dr. phil. Wilhelm Richter und seiner Ehefrau Wanda, geb. Gauhl, wurde in Breslau am 10. Oktober 1880 geboren. Ich besuchte von Michaelis 1886 bis Michaelis 1891 das Realgymnasium am Zwinger und von Michaelis 1891 bis Michaelis 1898 das Johannes-Gymnasium in Breslau. Michaelis 1895 bestand ich die Abschlussprüfung und Michaelis 1898 die Reifeprüfung.

Ich wurde Student der Rechts und Staatswissenschaften. Im W.-S. 1898/99 und im S.-S. 1899 studierte ich in Breslau, im W.-S. 1899/1900 in München, im S.-S. 1900 in Tübingen und im W.-S. 1900/01 sowie im S.-S. 1901 wieder in Breslau. Ich habe während dieser Zeit Vorlesungen folgender Herren Professoren und Dozenten gehört und zwar:

in München: *von Amira, Brentano, Grueber, Lotz, Riehl, Andreas Schmidt, Ullmann,*

in Tübingen: *Anschütz, von Franklin, von Neumann, von Schönberg, von Seeger,*

in Breslau: *Brie, Bruck, Caro, Dahn, Ebbinghaus, Fischer, Freudenthal, Jörs, Jacobi, Kleineidam, Kükenthal, Leonhard, Manigk, Naendrup, Schott* und *Sombart.*

Nach der am 21. November 1901 bestandenen ersten juristischen Staatsprüfung wurde ich am 26. November 1901 zum Referendar ernannt und trat am 6. Dezember 1901, dem Tage meiner Vereidigung, den juristischen Vorbereitungsdienst beim Königlichen Amtsgericht in Gottesberg an.

Am 28. Februar 1902 bestand ich das Examen rigorosum.

Am 6. August 1902 wurde ich dem Königlichen Landgerichte in Breslau und am 28. September 1903 der Königlichen Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichte zur weiteren Ausbildung überwiesen, woselbst ich gegenwärtig noch beschäftigt bin.

Es sei mir an dieser Stelle gestattet, allen meinen verehrten, oben genannten Herren Lehrern sowie auch Herrn Amtsrichter Tschierschke in Gottesberg, der sich meiner bei Einführung in die Praxis in äusserst liebenswürdiger Weise annahm, meinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

Insonderheit aber gebührt mein Dank Herrn Professor Dr. Gerhard Anschütz, der durch seine fesselnden Vorträge in Tübingen das Interesse für das Staatsrecht in mir weckte, und vor allem Herrn Geheimen Justizrate Professor Dr. S. Brie, der mein wissenschaftliches Arbeiten durch Rat und Tat stets wohlwollend zu fördern bereit war.